



Beteiligungshandbuch des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	1
1. Struktur des Beteiligungshandbuches	2
1.1 Teile des Beteiligungshandbuches	2
1.2 Empfehlungen, Anregungen und Wiedergabe geltenden Rechts	3
2. Anwendungsbereich	3
3. Verankerung	4
4. Fortschreibung des Beteiligungshandbuches	4
5. Inkrafttreten, Außerkrafttreten	4
Teil A Public Corporate Governance Kodex des Landes Mecklenburg-Vorpommern	4
1 Gesellschafter und Gesellschafterversammlung	4
1.1 Das Land als Gesellschafter.....	4
1.2 Gesellschafterversammlung	4
1.2.1 Aufgaben und Zuständigkeiten	5
1.2.2 Beteiligungs- und Informationsrecht der Gesellschafterversammlung einer GmbH.....	6
1.2.3 Minderheitsrechte des Landes.....	7
1.3 Vorbereitung und Durchführung der Gesellschafterversammlung	7
2. Zusammenwirken von Geschäftsführung und Aufsichtsrat	8
2.1 Grundsätze	8
2.2 Informationsversorgung.....	8
2.3 Vertraulichkeit und Offenheit	10
2.4 Verantwortlichkeit.....	11
2.5 Vermögenshaftpflichtversicherung (D&O-Versicherung)	12
2.6 Kreditgewährung	13
3. Geschäftsführung.....	14
3.1 Aufgaben und Zuständigkeiten.....	14
3.2 Zusammensetzung.....	14
3.3 Dauer der Bestellung der Geschäftsführung.....	15
3.4 Vergütung	16
3.4.1 Gesamtvergütung	16
3.4.2 Variable Vergütungsbestandteile	17

3.4.3	Angemessenheit.....	18
3.5	Wettbewerbsverbot	18
3.6	Diensterfindungen	19
3.7	Interessenkonflikte	19
3.8	Nebentätigkeit der Geschäftsführung	20
4.	Aufsichtsrat	21
4.1	Aufgaben und Zuständigkeiten.....	21
4.1.1	Arten der Mitwirkung.....	22
4.1.1.1	Zustimmungserfordernisse	22
4.1.1.2	Beschlüsse.....	24
4.1.1.3	Empfehlungen	24
4.2	Vorsitzende oder Vorsitzender des Aufsichtsrates	25
4.3	Arbeitsweise des Aufsichtsrates.....	25
4.3.1	Beschlussfassung im Aufsichtsrat	26
4.3.2	Ausschüsse.....	28
4.3.3	Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.....	28
4.4	Zusammensetzung des Aufsichtsrates	28
4.4.1	Voraussetzungen für die Mandatswahrnehmung.....	28
4.4.2	Persönliche Mandatsausübung	29
4.5	Aufwandsentschädigung und Vergütung	30
4.6	Interessenkonflikte	30
4.7	Berichtspflichten.....	31
5.	Transparenz.....	31
5.1	Corporate Governance Bericht.....	31
5.2	Veröffentlichung der Vergütungen für die Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates	32
5.2.1	Umfang der Veröffentlichung bei Mitgliedern der Geschäftsführung	32
5.2.2	Umfang der Veröffentlichung bei Mitgliedern des Aufsichtsrates	32
5.3	Veröffentlichungen des Unternehmens	32
6.	Rechnungslegung und Abschlussprüfung	33
6.1	Rechnungslegung	33
6.1.1	Jahresabschluss und Lagebericht	33
6.1.2	Prüfung des Jahresabschlusses und Konzernabschlusses.....	34
6.2	Abschlussprüfung.....	35

6.2.1	Wahlvorschlag durch den Aufsichtsrat.....	35
6.2.2	Beauftragung und Honorarvereinbarung.....	35
6.2.3	Berichtspflichten der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers	36
6.2.4	Teilnahme	36
Teil B Grundsätze für eine aktive Beteiligungsführung des Landes sowie Grundaussagen zur strategischen Ausrichtung		36
1.	Kooperatives Beteiligungsmanagement	36
1.1	Zuständigkeit des Finanzministeriums.....	37
1.1.1	Wahrnehmung der Gesellschafterrechte	37
1.1.2	Querschnittsaufgaben	38
1.1.3	Beteiligungscontrolling.....	38
1.2	Zuständigkeit des Fachministeriums	40
1.3	Informationsaustausch	41
1.4	Lenkungsausschuss Landesbeteiligungen	41
2.	Beteiligungen des Landes an Unternehmen.....	42
2.1	Voraussetzungen für eine Beteiligung	42
2.1.1	Unmittelbare Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen und juristischen Personen des öffentlichen Rechts.....	42
2.1.1.1	Wichtiges Interesse des Landes (§ 65 Absatz 1 Nr. 1 LHO).....	42
2.1.1.2	Begrenzung der Einzahlungsverpflichtung (§ 65 Absatz 1 Nr. 2 LHO)....	43
2.1.1.3	Angemessener Einfluss des Landes (§ 65 Absatz 1 Nr. 3 LHO).....	43
2.1.1.4	Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts entsprechend den Vorschriften des Dritten Buches des HGB (§ 65 Absatz 1 Nr. 4 LHO).....	44
2.1.2	Mittelbare Beteiligungen an privatrechtlichen Unternehmen	44
2.2	Mitwirkung des Landtags, des Finanzministeriums, Verfahren auf Ebene des Fachministeriums, sowie Unterrichtung des Rechnungshofes.....	45
2.2.1	Mitwirkung des Landtages	45
2.2.2	Mitwirkung des Finanzministeriums	45
2.2.3	Verfahren auf Ebene des Fachministeriums	46
2.2.4	Bereitstellung von Haushaltsmitteln	47
2.2.5	Beteiligung des Rechnungshofes	48
2.3	Evaluierung der Landesbeteiligungen	50
2.4	Beteiligungsbericht.....	50
3.	Grundsätzliche Regelungen zur Interessenvertretung des Landes im Aufsichtsrat ...	51

3.1	Einrichtung und Zusammensetzung des Aufsichtsrates	51
3.2	Besonderheiten für Landesvertreterinnen und Landesvertreter im Aufsichtsrat	52
3.2.1	Aufgaben und Zuständigkeiten	52
3.2.2	Interessenkonflikte.....	52
3.2.3	Berichtspflichten	53
3.2.4	Haftung.....	54
4.	Prüfung der Unternehmen.....	55
4.1	Prüfungsrecht und Prüfungsverfahren bei Unternehmen in Rechtsformen des privaten Rechts	55
4.1.1	Prüfung durch die Abschlussprüferin oder den Abschlussprüfer und Befugnisse des Landesrechnungshofs	55
4.1.2	Prüfungen durch den Gesellschafter und Unterrichtung des Landesrechnungshofs	56
4.2	Prüfungsrecht und Prüfungsverfahren bei Unternehmen in Rechtsformen des öffentlichen Rechts	58
Teil C Berufungs- und Bestellungsrichtlinie des Landes Mecklenburg- Vorpommern.....		58
1.	Berufung in den Aufsichtsrat	59
1.1	Zusammensetzung des Aufsichtsrates.....	59
1.2	Vermeidung von Interessenkonflikten.....	60
1.2.1	Interessenkonflikte bei Übernahme des Mandates	60
1.2.2	Nachträglich auftretende Interessenkonflikte	62
1.3	Verfahren	62
1.3.1	Zustimmung durch das Kabinett	62
1.3.2	Mitteilung der Berufung	63
1.3.3	Vereinbarungen und Erklärungen	63
2.	Bestellung in die Geschäftsführung.....	63
2.1	Zusammensetzung der Geschäftsführung.....	63
2.2	Verfahren	64
Anlage 1: Muster eines Gesellschaftsvertrages für Gesellschaften mit beschränkter Haftung.....		65
Anlage 2: Muster einer Geschäftsordnung für Aufsichtsräte von Gesellschaften mit beschränkter Haftung		75
Anlage 3: Muster einer Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung		80

Begriffs- und Abkürzungsverzeichnis

Begriffe:

Aufsichtsrat	Der Begriff „Aufsichtsrat“ wird für das Überwachungsorgan in der Gesellschaft, unabhängig von dessen Unternehmensform, verwendet.
Bedienstete des Landes	Soweit der Begriff „Bedienstete des Landes“ verwendet wird, erfasst dieser Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte gleichermaßen. Diese Regelungen gelten entsprechend auch für Ministerinnen und Minister und den Chef oder die Chefin der Staatskanzlei.
Berufung	Der Begriff „Berufung“ umfasst im Nachfolgenden auch den Vorgang einer Entsendung, beispielsweise in den Aufsichtsrat einer Landesbeteiligung.
Beteiligung	Der Begriff „Beteiligung“ umfasst jede kapitalmäßige, mitgliedschaftliche und ähnliche Partizipation des Landes am Vermögen einer Gesellschaft. Ein Mindestanteil ist keine Voraussetzung.
Compliance	Der Begriff „Compliance“ umfasst alle Maßnahmen, die gewährleisten sollen, dass das Unternehmen, die Geschäftsführung und auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Einklang mit Recht und Gesetz handeln.
Fachministerium	Das Ministerium, welchem der Unternehmensgegenstand gemäß des Organisationserlasses der Ministerpräsidentin fachlich zuzuordnen ist.
Finanzministerium	Im Rahmen des Beteiligungsmanagements ist die Doppelfunktion des Finanzministeriums zu beachten. Das Finanzministerium ist zum einen als Haushaltsbehörde für das Landesvermögen zuständig. Zum anderen werden die Gesellschafterrechte für die Landesbeteiligungen vom Finanzministerium wahrgenommen. Insofern die nachfolgenden Regelungen des Beteiligungshandbuches das Einvernehmen oder die Zustimmung des Finanzministeriums erfordern, holt das betreffende

	Fachministerium das Einverständnis oder die Zustimmung beim Beteiligungsmanagement des Finanzministeriums ein. Das Beteiligungsmanagement stimmt sich hierzu im Vorfeld hausintern ab.
Geschäftsführung	Der Begriff „Geschäftsführung“ bezeichnet das jeweilige Leitungsorgan unabhängig von dessen Unternehmensform.
Gesellschafterversammlung	Der Begriff „Gesellschafterversammlung“ bezeichnet das Vertretungsorgan der Gesellschafter in der Gesellschaft unabhängig von dessen Unternehmensform.
Gesellschaftsvertrag	Der Begriff „Gesellschaftsvertrag“ ist weitergehend als der Begriff der „Satzung“ und umfasst diesen, da die Satzung ein Teil des Gesellschaftsvertrages ist. Die Begriffe werden nebeneinander je nach Zusammenhang verwendet.
Muttergesellschaft	Eine Gesellschaft, an der das Land unmittelbar beteiligt ist und die über Unterbeteiligungen verfügt.
Tochtergesellschaft	Unter dem Begriff „Tochtergesellschaft“ ist jede unmittelbare oder mittelbare Beteiligung einer Muttergesellschaft zu verstehen.
Unternehmen	Der Begriff „Unternehmen“ im Sinne des Beteiligungshandbuches ist weit zu verstehen. Hierzu zählen zunächst die Kapitalgesellschaften. In den Anwendungsbereich fallen darüber hinaus jedoch auch andere juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts, deren Gegenstand ein gewerblicher oder sonstiger wirtschaftlicher Betrieb ist oder einen solchen überwiegend erfasst.

Abkürzungen:

AktG	Aktiengesetz
EWIV	Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung
GGO I	Gemeinsame Geschäftsordnung I der Ministerien und der Staatskanzlei des Landes Mecklenburg-Vorpommern

GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GOLR	Geschäftsordnung der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz
IAS	International Accounting Standards
IASB	International Accounting Standards Board
KorRL M-V	Korruptionsbekämpfungsrichtlinie Mecklenburg-Vorpommern
LBG MV	Landesbeamtengesetz Mecklenburg-Vorpommern
LHO	Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern
PublG	Publizitätsgesetz
TV-L	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder
VV	Verwaltungsvorschriften
VwVfG M-V	Landesverwaltungsverfahrensgesetz Mecklenburg-Vorpommern

Einleitung

Im November 2022 hat die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern die Einführung des Kooperativen Beteiligungsmanagements beschlossen. Im Rahmen des Kooperativen Beteiligungsmanagements sollen die Unternehmensbeteiligungen des Landes in enger Zusammenarbeit zwischen den Fachministerien und dem Finanzministerium gesteuert werden. Die Wahrnehmung der Gesellschafterrechte obliegt dem Finanzministerium.

Vor dem Hintergrund dieser organisatorischen Anpassung innerhalb des Beteiligungsmanagements des Landes wurde das Beteiligungshandbuch entwickelt. Mit den im Beteiligungshandbuch enthaltenen Grundsätzen für eine gute und verantwortungsvolle Unternehmensführung werden die notwendigen Voraussetzungen für einen zielorientierten Managementprozess geschaffen.

Im Beteiligungshandbuch werden die unterschiedlichen Funktionen und Verantwortlichkeiten der einzelnen Organe detailliert beschrieben und das kooperative Handeln definiert. Dies betrifft gleichermaßen die Zusammenarbeit der Unternehmensorgane untereinander, als auch die Beziehung der Unternehmen und deren Organe zum Land sowie das Zusammenwirken der beteiligungsführenden Ministerien. Eine stabile Vertrauenskultur sowie ein hohes Maß an Transparenz sind im Kooperativen Beteiligungsmanagement von entscheidender Bedeutung.

Die Regelungen des Beteiligungshandbuches sollen dazu beitragen, einheitliche Standards innerhalb des Beteiligungsmanagements des Landes zu verankern und damit die Steuerung der Unternehmen zu erleichtern. Im Fokus steht dabei die ordnungsgemäße Wahrnehmung und Verwirklichung der Interessen des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Die Führung von Unternehmen mit Landesbeteiligung soll mit dem Beteiligungshandbuch insgesamt transparenter gestaltet und die Rolle des Landes als Gesellschafter klarer gefasst werden. In Kombination mit adäquaten Kontrollmaßnahmen soll das öffentliche Vertrauen in die Landesunternehmen sowie in die Entscheidungen aus Verwaltung und Politik selbst gestärkt werden, womit das Land seiner besonderen Verantwortung gegenüber seinen Bürgerinnen und Bürgern gerecht wird.

Das Beteiligungshandbuch ersetzt die bisherigen Hinweise für die Verwaltung von Beteiligungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung vom 13. Januar 2012 und wird erstmals veröffentlicht.

1. Struktur des Beteiligungshandbuches

1.1 Teile des Beteiligungshandbuches

Das Beteiligungshandbuch stellt das grundlegende Regelwerk zur Führung der Beteiligungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern dar. Es gliedert sich in folgende Teile:

Teil A:

Public Corporate Governance Kodex des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Dieser Teil richtet sich hauptsächlich an die Unternehmen und deren Organe. Mit dem Public Corporate Governance Kodex wird zum einen der angemessene Einfluss des Landes auf die Beteiligungen sichergestellt. Zum anderen werden Organisationsprozesse und Arbeitsstrukturen für die Unternehmensorgane und deren Mitglieder empfohlen. Hierbei spielen die Themen Nachhaltigkeit und Transparenz eine wesentliche Rolle. Durch die Verankerung im Gesellschaftsvertrag werden die Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex zu einem Bestandteil des Handlungsrahmens des Unternehmens und seiner Organe.

Teil B:

Richtlinien für eine aktive Beteiligungsführung des Landes sowie Grundaussagen zur strategischen Ausrichtung

Dieser Teil enthält die seitens des Landes zu beachtenden Grundsätze für eine gute Beteiligungsführung. Hierzu zählen unter anderem klarstellende Ausführungen zu den Verantwortlichkeiten der Ministerien in Bezug auf Zuständigkeit, Prüfungsrechte und beteiligungsrelevanten Regelungen im Sinne der LHO. Die Ausführungen dienen der ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Interessen des Landes und der Erleichterung der Kontrolle der Beteiligungen.

Anmerkung:

Unternehmen, an denen das Land beteiligt ist, werden in der Regel in der Rechtsform der GmbH geführt. Die Grundsätze guter Beteiligungsführung orientieren sich daher an den Regelungen für Kapitalgesellschaften.

Teil C:

Berufungs- und Bestellungsrichtlinie des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Dieser Teil beinhaltet Prozessabläufe für die Berufung von Vertreterinnen und Vertretern des Landes in Gremien von Landesbeteiligungen sowie sonstiger Einrichtungen, auf deren Gremienbesetzung das Land Einfluss hat, und für die Bestellung von Mitgliedern der Geschäftsführung.

1.2 Empfehlungen, Anregungen und Wiedergabe geltenden Rechts

Das Beteiligungshandbuch enthält in Teil A Empfehlungen und Anregungen sowie Regelungen, die geltendes Recht wiedergeben.

Empfehlungen sind durch die Verwendung des Wortes „soll“ gekennzeichnet. Die Unternehmen können von den Empfehlungen abweichen, sind aber verpflichtet, dies jährlich im Corporate Governance Bericht (Teil A Nr. 5.1) offenzulegen.

Anmerkung:

Die Empfehlungen wurden insbesondere für Kapitalgesellschaften entwickelt. Bei Unternehmen in anderer Rechtsform sollen sie auf die dortigen Struktur- und Organverhältnisse soweit möglich übertragen werden.

Anregungen sind durch das Wort „kann“ gekennzeichnet. Von Anregungen kann ohne weitere Stellungnahme oder ohne Offenlegung abgewichen werden.

2. Anwendungsbereich

Das Beteiligungshandbuch ist bei allen Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des Privatrechts anzuwenden, an deren Kapital das Land unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit beteiligt ist. Dies gilt auch für Beteiligungen, die treuhänderisch von Dritten für das Land gehalten werden. Verfügt das Land nicht über eine Mehrheitsbeteiligung, wird die Beachtung der Regelungen des Handbuches empfohlen.

Anmerkung:

Insofern das Land als Minderheitsgesellschafter auftritt, können Konflikte mit anderen Public Corporate Governance Kodizes auftreten. In diesem Fall sind die Regelungen des Mehrheitsgesellschafters/der Mehrheitsgesellschafterin zu beachten, soweit in der Satzung keine anderweitige Regelung getroffen wurde.

Unter Berücksichtigung vorrangiger Gesetze, wie zum Beispiel eines Errichtungsgesetzes bei Anstalten des öffentlichen Rechts, ist das Beteiligungshandbuch auch auf Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts anzuwenden. Die Anwendbarkeit betrifft in diesen Fällen nur die Bereiche, die nicht gesetzlich geregelt sind und daher Gestaltungsmöglichkeiten bieten. Die Erstellung eines Corporate Governance Berichtes ist für Unternehmen in dieser Rechtsform sowie deren Tochtergesellschaften optional.

Das Beteiligungshandbuch findet keine Anwendung auf die staatlichen Stiftungen des öffentlichen Rechts.

3. Verankerung

Das für die Wahrnehmung der Gesellschafterrechte zuständige Ministerium stellt die Beachtung des Beteiligungshandbuches sowie die Verankerung des Public Corporate Governance Kodex des Landes (Teil A) in den Satzungen von unmittelbaren Landesbeteiligungen und deren Tochtergesellschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des Privatrechts sicher.

4. Fortschreibung des Beteiligungshandbuches

Das Beteiligungshandbuch wird im Rahmen des Kooperativen Teilnehmungsmanagements vom Finanzministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern regelmäßig überprüft und bei Bedarf in Abstimmung mit den Fachministerien angepasst.

5. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Das Beteiligungshandbuch tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Hinweise für die Verwaltung von Beteiligungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Januar 2012 (AmtsBl. M-V 2012 S. 197) außer Kraft.

Teil A **Public Corporate Governance Kodex** **des Landes Mecklenburg-Vorpommern**

1 Gesellschafter und Gesellschafterversammlung

- 1 Das Vertretungsorgan der Gesellschafter ist die Gesellschafterversammlung. Sie stellt das oberste Willensbildungsorgan der Gesellschaft dar.
 - 1.1 Das Land als Gesellschafter
 - 2 Das Land nimmt seine Rechte als Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung wahr.
 - 1.2 Gesellschafterversammlung
- 3 Die Rechte der Gesellschafterversammlung richten sich nach den gesetzlichen Regelungen und der Satzung.

1.2.1 Aufgaben und Zuständigkeiten

- 4 Die Gesellschafterversammlung ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht einem anderen Organ durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag zur ausschließlichen Zuständigkeit zugewiesen sind.
- 5 Die nachfolgend aufgeführten Aufgaben bilden einen Zuständigkeitskatalog für die Gesellschafterversammlung, welcher bei der Erstellung der Satzung zugrunde zu legen ist:
 - a) Festlegung und Fortschreibung der mit der Gesellschaft mittelfristig verfolgten Ziele,
 - b) Feststellung des Jahresabschlusses,
 - c) Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses,
 - d) Entlastung der Geschäftsführung und der Mitglieder des Aufsichtsrates,
 - e) Wahl der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers,
 - f) Geltendmachung von Ansprüchen gegen Mitglieder der Geschäftsführung,
 - g) Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals sowie sonstige Kapitalmaßnahmen,
 - h) Auflösung der Gesellschaft, die Bestellung des Liquidators und die Verwendung des verbleibenden Vermögens,
 - i) Änderungen von Gesellschaftsverträgen und
 - j) Umwandlungen.

Anmerkung:

Die Festlegung und Fortschreibung der mit der Gesellschaft mittelfristig verfolgten Ziele sowie die Änderung des Gegenstandes des Unternehmens hat im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachministerium zu erfolgen.

- 6 Unter Beachtung der nachfolgenden Anmerkungen kann im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Fachministerium in der Satzung vom Zuständigkeitskatalog abgewichen werden.

Anmerkung:

1. Grundlegende Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung einer GmbH

Bei den Buchstaben g) - j) des Zuständigkeitskataloges (Rn. 5) handelt es sich um Grundlagenzuständigkeiten, die originär der Gesellschafterversammlung zustehen und aus diesem Grund nicht übertragen werden können.

2. Entlastung der Geschäftsführung:

Die Zuständigkeit für die Entlastung der Geschäftsführung soll grundsätzlich keinem anderen Organ zugewiesen werden. Bei einer GmbH hat die Entlastung eine Verzichtswirkung auf Ersatzansprüche, soweit es sich um Tatsachen handelt, die im Zeitpunkt der Beschlussfassung bei sorgfältiger Prüfung der vorgelegten, ordnungsgemäßen Unterlagen erkennbar waren. Nach der Entlastung neu bekannt gewordene Tatsachen schließen Ersatzansprüche nicht aus.

- 7 Der Gesellschafterversammlung steht das Weisungsrecht gegenüber der Geschäftsführung gemäß § 37 Absatz 1 GmbHG zu, sofern es nicht auf ein anderes Organ übertragen wurde.

Anmerkung:

Weisungen der Gesellschafterversammlung an die Geschäftsführung sollen schriftlich unter Wahrung der fachpolitischen Verantwortlichkeit (vergleiche Rn. 161) erfolgen und auf Ausnahmen beschränkt bleiben, da der im Rahmen der Satzung vorgesehene unternehmerische Freiraum zu einer besseren und wirtschaftlicheren Erfüllung der mit der Unternehmensbeteiligung verfolgten Ziele dienen soll.

Von der Möglichkeit der Übertragung des Weisungsrechtes auf den Aufsichtsrat soll vor dem Hintergrund einer klaren Trennung der Verantwortlichkeiten nur in Ausnahmefällen Gebrauch gemacht werden.

- 8 Ist das nach dem Gesellschaftsvertrag anstelle der Gesellschafterversammlung zuständige Organ handlungsunfähig, so liegt dessen Zuständigkeit solange bei den Gesellschaftern. Die Gesellschafter haben auf die baldige Wiederherstellung der Handlungsfähigkeit des nach dem Gesellschaftsvertrag zuständigen Organs hinzuwirken.
- 9 Besteht bei einer GmbH kein Aufsichtsrat, haben die Gesellschafter die zur Überwachung der Geschäftsführung erforderlichen Maßnahmen zu treffen (vergleiche § 46 Nummer 6 GmbHG). Durch die Bestellung eines Aufsichtsrats bei einer GmbH erlischt andererseits nicht das Recht der Gesellschafter zur Überwachung der Geschäftsführung.

1.2.2 Beteiligungs- und Informationsrecht der Gesellschafterversammlung einer GmbH

- 10 Die Gesellschafterversammlung einer GmbH soll in angemessenem Umfang an wesentlichen unternehmerischen Maßnahmen beteiligt werden.

Anmerkung:

Zu diesen wesentlichen unternehmerischen Maßnahmen gehören beispielsweise solche, die vom Gesellschaftszweck erheblich abweichen oder ein erhöhtes finanzielles Risiko für die Gesellschaft darstellen.

1.2.3 Minderheitsrechte des Landes

- 11 Für die Vertretung der Interessen des Landes Mecklenburg-Vorpommern können bei Gesellschaften, an denen das Land nicht mehrheitlich beteiligt ist, gesetzliche Minderheitsrechte wahrgenommen werden.

Anmerkung:

Hierzu zählen insbesondere die Rechte nach § 50 GmbHG (Einberufung der Gesellschafterversammlung) und § 318 Absatz 3 HGB (Bestellung und Abberufung Abschlussprüfer). Auf Auskunfts- und Einsichtsrechte nach § 51a GmbHG wird ausdrücklich hingewiesen.

1.3 Vorbereitung und Durchführung der Gesellschafterversammlung

- 12 Die Gesellschafterversammlung soll gemäß den gesetzlichen Bestimmungen mindestens einmal jährlich von der Geschäftsführung einberufen werden.

Anmerkung:

Die Gesellschafterversammlung einer GmbH hat, unabhängig von deren Größe nach § 267 HGB, grundsätzlich bis zum Abschluss der ersten acht Monate des Folgejahres über die Feststellung des Jahresabschlusses des vorangegangenen Wirtschaftsjahres und die Gewinnverwendung zu beschließen (§ 42a Absatz 2 GmbHG). Ebenfalls in den ersten acht Monaten soll über die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates entschieden werden.

- 13 Im Vorfeld ist eine Tagesordnung zu erstellen. In dieser sollen die zu behandelnden Punkte möglichst genau bezeichnet werden. Den Gesellschaftern muss ausreichend Zeit eingeräumt werden, um sich auf die Erörterung und Abstimmungen vorzubereiten.
- 14 Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Beschlüsse, die nicht in einer Versammlung gefasst werden, sind ebenfalls zu protokollieren. In der Niederschrift soll neben den Beschlüssen auch der wesentliche Verlauf der Verhandlungen wiedergegeben werden. Das gilt insbesondere dann, wenn kein Aufsichtsrat vorhanden ist.

2. Zusammenwirken von Geschäftsführung und Aufsichtsrat

2.1 Grundsätze

- 15 Geschäftsführung und Aufsichtsrat arbeiten unter Beachtung der Transparenz-, Offenlegungs- und Vertraulichkeitspflichten des Public Corporate Governance Kodex des Landes vertrauensvoll zusammen.
- 16 Der in der Satzung des Unternehmens aufgeführte Unternehmensgegenstand, der Unternehmenszweck sowie die vom Land als Gesellschafter vorgegebenen Unternehmensziele bilden den Handlungsrahmen für die Geschäftsführung.
- 17 In Abstimmung mit dem Aufsichtsrat soll die Geschäftsführung auf dieser Grundlage die strategische Ausrichtung des Unternehmens entwickeln und sich mit ihm in regelmäßigen Abständen über den Stand der Strategieumsetzung austauschen.

Anmerkung:

Insofern die strategische Ausrichtung des Unternehmens auf bestimmte Vorgänge abzielt, wie beispielsweise die Eröffnung eines neuen Geschäftsfeldes, ist von Seiten der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates die satzungsmäßige Vereinbarkeit zu überprüfen und zu begründen. Die Ausführungen zu Rn. 175 sind entsprechend zu beachten.

2.2 Informationsversorgung

- 18 Die umfassende Informationsversorgung des Aufsichtsrates ist insbesondere Aufgabe der Geschäftsführung.
- 19 Die Geschäftsführung soll den Aufsichtsrat regelmäßig über alle relevanten Gegebenheiten unterrichten, die für eine vollständige Beurteilung der aktuellen Lage und künftigen unternehmerischen Entwicklung erforderlich sind. Hierzu zählen auch Entwicklungen bei verbundenen Unternehmen, die für das Unternehmen wesentlich sind.

Anmerkung:

Besteht bei einem Unternehmen kein Aufsichtsrat, ist eine entsprechende Berichterstattung direkt an die Gesellschafterinnen und Gesellschafter oder bei verbundenen Unternehmen an den Aufsichtsrat der Muttergesellschaft vorzusehen.

- 20 Der grundsätzliche Inhalt und Turnus soll sich an den für Aktiengesellschaften geltenden Regelungen des § 90 AktG orientieren.

Anmerkung:

1. Inhalt der Berichterstattung

Die Berichte der Geschäftsführung unterscheiden sich in Regel- und Sonderberichterstattung.

Regelberichterstattungen sollen dem Aufsichtsrat einen Überblick über die Entwicklung in dem Berichtszeitraum geben und die Angelegenheiten, die für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens wesentlich sind, behandeln.

Darüber hinaus soll die Geschäftsführung über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, des Risikomanagements, der Risikolage, der Vorkehrungen zur Korruptionsprävention und der Compliance sowie über bedeutende Veränderungen des wirtschaftlichen Umfelds für das Unternehmen informieren. Sie soll dabei auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen eingehen. Ferner berichtet sie dem Aufsichtsrat über den Stand der Durchführung der Investitionen, deren Kostenentwicklung und ihrer Abrechnung.

Sonderberichterstattungen sind hingegen anlassbezogen. Gegenstand des Berichtes sind Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können.

Ein wichtiger Anlass ist auch ein der Geschäftsführung bekannt gewordener geschäftlicher Vorgang bei einer Tochtergesellschaft, der erheblichen Einfluss auf die Lage des Unternehmens selbst haben kann.

2. Turnus

Für die Berichterstattung soll folgender Turnus eingehalten werden:

- a) Einmal jährlich über die beabsichtigte Geschäftspolitik und Fragen der Unternehmensplanung (insbesondere Erstellung des Wirtschaftsplans)
- b) Einmal jährlich in der Sitzung des Aufsichtsrates, in der über den Jahresabschluss verhandelt wird, über die Rentabilität der Gesellschaft (insbesondere des Eigenkapitals)
- c) Mindestens vierteljährlich über den Gang der Geschäfte (insbesondere Berichte über den Umsatz und die Lage der Gesellschaft)
- d) Unverzüglich in Fällen, in denen eine Sonderberichterstattung vorgenommen werden soll

- 21 Der Aufsichtsrat hat seinerseits einzufordern, dass er angemessen und rechtzeitig informiert wird. Er kann sich in Bezug auf seine Verantwortung nicht auf mangelnde Berichterstattung berufen. Hierzu soll er die Informations- und Berichtspflichten der Geschäftsführung in deren Geschäftsanweisung näher festlegen. Es wird auf das Muster Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung (Anlage 3) verwiesen.
- 22 Die Berichte der Geschäftsführung an den Aufsichtsrat sind in Textform zu erstatten. Entscheidungsrelevante Unterlagen sollen den Mitgliedern des Aufsichtsrates rechtzeitig (vergleiche Rn. 99) vorliegen.

Anmerkung:

Werden Berichte nicht rechtzeitig erstattet oder entspricht der Inhalt eines Berichts nicht den Anforderungen, ist auf eine ordnungsgemäße Berichterstattung für die Zukunft hinzuwirken. Erforderlichenfalls ist auch von den gesetzlichen Einsichts- und Auskunftsrechten im Sinne von § 52 Absatz 1 GmbHG in Verbindung mit § 90 Absatz 3, § 111 Absatz 2 AktG Gebrauch zu machen.

Bei nicht rechtzeitiger Berichterstattung soll der Aufsichtsrat prüfen, ob seine Entscheidung zu verschieben oder ausnahmsweise in anderer Form zu treffen ist, etwa im Rahmen eines schriftlichen Umlaufverfahrens.

2.3 Vertraulichkeit und Offenheit

- 23 Gute Unternehmensführung setzt eine offene Diskussion zwischen Geschäftsführung und Aufsichtsrat sowie innerhalb dieser Organe voraus. Hierfür ist die umfassende Wahrung der Vertraulichkeit unerlässlich.

Anmerkung:

Mit Blick auf die Beratungs- und Überwachungsaufgabe des Aufsichtsrates über die Geschäftsführung ist die Wahrung der Vertraulichkeit von entscheidender Bedeutung.

Für Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates gelten nach § 52 Absatz 1 GmbHG in Verbindung mit den §§ 116 und 93 Absatz 1 AktG die gleichen Verschwiegenheitspflichten. Die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt auch nach Beendigung der Tätigkeit weiter.

- 24 Alle Organmitglieder stellen sicher, dass von ihnen eingeschaltete Dritte die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten.
- 25 Für Aufsichtsratsmitglieder, die auf Veranlassung des Landes in den Aufsichtsrat entsandt oder in diesen berufen worden sind, stellt die ordnungsgemäße Berichterstattung an das Land

selbst gemäß § 52 Absatz 1 GmbHG in Verbindung mit § 394 AktG keine Verletzung der Verschwiegenheitspflicht dar.

Anmerkung:

Nach § 52 Absatz 1 GmbHG in Verbindung mit § 394 Satz 2 AktG gilt dies nicht für vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, wenn ihre Kenntnis für die Zwecke der Berichte nicht von Bedeutung ist.

- 26 Der Aufsichtsrat sollte bei Bedarf ohne die Geschäftsführung tagen.

Anmerkung:

Eine Sitzung ohne die Geschäftsführung kommt insbesondere dann in Betracht, wenn Themen, welche die Geschäftsführung betreffen, behandelt werden. Dies betrifft zum Beispiel Vergütungsregelungen und Interessenkonflikte.

2.4 Verantwortlichkeit

- 27 Geschäftsführung und Aufsichtsrat beachten die Regeln ordnungsgemäßer Unternehmensführung.

Anmerkung:

Neben den Regelungen des Public Corporate Governance Kodex des Landes Mecklenburg-Vorpommern sind die gesetzlichen Sorgfaltspflichten des § 52 Absatz 1 GmbHG in Verbindung mit §§ 116 und 93 AktG zu beachten.

- 28 Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat sorgen für adäquate Regelungen zur Vermeidung und zum Umgang mit auftretenden Interessenkonflikten im Unternehmen und stellen einen jederzeit transparenten Umgang mit diesen sicher.

Anmerkung:

Insbesondere dürfen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren.

Auf die Regelungen zum Umgang mit Interessenkonflikten bei Mitgliedern der Geschäftsführung (Rn. 71 bis 78) und Mitgliedern des Aufsichtsrates (Rn. 126 bis 129; Rn. 214; Rn. 250 bis 256) wird verwiesen.

Wesentliche Interessenkonflikte sind der Gesellschafterversammlung unverzüglich im Rahmen einer Sonderberichterstattung (vergleiche Anmerkung zu Rn. 20) zu berichten. Dies gilt unbeachtet der allgemeinen Berichtspflicht des Aufsichtsrates zum Jahresabschluss sowie der speziell geregelten Transparenzpflichten der Geschäftsführung und der Mitglieder des Aufsichtsrates.

- 29 Insofern die Sorgfaltspflichten eines ordentlichen und gewissenhaften Mitglieds der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrates schuldhaft verletzt werden, haften sie dem Unternehmen gegenüber auf Schadensersatz. Bei unternehmerischen Entscheidungen liegt keine Pflichtverletzung vor, wenn das Mitglied der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrates vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Informationen zum Wohle des Unternehmens zu handeln.
- 30 Ist im Verhältnis zum Unternehmen streitig, ob Organmitglieder ihre Sorgfaltspflichten erfüllt haben, trifft die Mitglieder die Beweislast nach § 52 Absatz 1 GmbHG in Verbindung mit §§ 116 und 93 Absatz 2 AktG.

2.5 Vermögenshaftpflichtversicherung (D&O-Versicherung)

- 31 Zur Absicherung der Risiken aus der Tätigkeit eines Mitglieds der Geschäftsführung kann das Unternehmen eine Vermögenshaftpflichtversicherung, auch D&O-Versicherung genannt, abschließen.

Anmerkung:

Für Mitglieder des Aufsichtsrates ist der Abschluss einer D&O-Versicherung grundsätzlich nicht erforderlich. Landesbedienstete fallen unter die gesetzliche Regelung des § 839 BGB in Verbindung mit Art. 34 GG. Für landesseitig entsandte Mitglieder, welche nicht zu diesem Kreis gehören, kann auf Grundlage des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Mecklenburg-Vorpommern von Seiten des Landes eine Freistellung erfolgen.

Der Abschluss von D&O-Versicherungen ist zulässig, wenn neben Mitgliedern der Geschäftsführung auch Aufsichtsratsmitglieder im Rahmen von sogenannten Versicherungspaketen ohne Mehraufwand mitversichert sind.

- 32 Eine D&O-Versicherung soll nur von Unternehmen abgeschlossen werden, die erhöhten unternehmerischen oder betrieblichen Risiken ausgesetzt sind.
- 33 Die aus Sicht der Geschäftsführung bestehende Notwendigkeit zum Abschluss einer D&O-Versicherung und deren Zweckmäßigkeit sollen, unter Darlegung der besonderen Voraussetzungen nach Rn. 32, von der Geschäftsführung dokumentiert werden.

Anmerkung:

Zuwendungsrechtliche Regelungen sind auch bei einer Entscheidung über den Abschluss einer D&O-Versicherung zu beachten. Gegebenenfalls notwendige Zustimmungen der Bewilligungsbehörde sind einzuholen.

- 34 Die Beschlussfassung über den Abschluss einer D&O-Versicherung soll dem Aufsichtsrat obliegen.
- 35 Schließt ein Unternehmen zur Absicherung eines Mitglieds der Geschäftsführung eine D&O-Versicherung gegen Risiken aus dessen beruflicher Tätigkeit ab, so ist ein angemessener Selbstbehalt zu vereinbaren. Dieser soll in Anlehnung an § 93 Absatz 2 Satz 3 AktG bei allen Unternehmen mindestens 10 v. H. des Schadens bis mindestens zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung des Mitglieds der Geschäftsführung vorsehen.

Anmerkung:

Im Versicherungsvertrag soll vereinbart werden, dass im Schadensfall die Leistungen zum Ersatz des dem Unternehmen entstandenen Schadens unmittelbar an das Unternehmen erfolgen.

Seitens der Gesellschaft sollen keine Prämien für sogenannte Selbstbehaltsversicherungen übernommen oder diese mittelbar über die Vergütung der Geschäftsführung ausgeglichen werden.

2.6 Kreditgewährung

- 36 Kredite des Unternehmens an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Aufsichtsrates sowie an ihre Angehörigen dürfen zur Vermeidung eines Interessenkonfliktes nicht gewährt werden.
- 37 Muttergesellschaften sollen Richtlinien für die Gewährung von Krediten an Tochtergesellschaften aufstellen. Zur Vermeidung kapitalersetzender Gesellschafterdarlehen sollen derartige Kreditgeschäfte nur zu marktüblichen Konditionen abgeschlossen werden.

3. Geschäftsführung

3.1 Aufgaben und Zuständigkeiten

- 38 Die Geschäftsführung trägt die originäre Verantwortung für die Leitung des Unternehmens und ist dabei an Unternehmensgegenstand und Unternehmenszweck gebunden. Sie ist ausschließlich dem Unternehmensinteresse verpflichtet.
- 39 Für jedes Geschäftsjahr erstellt die Geschäftsführung rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres eine Unternehmensplanung, bestehend aus dem Wirtschaftsplan und einer Vorausschau (Mittelfristplanung über grundsätzlich drei bis fünf Jahre). Die Unternehmensplanung beinhaltet jeweils Erfolgs-, Investitions-, Finanz- und Stellenplan und dazu erläuternde und ergänzende Angaben.
- 40 Die Geschäftsführung hat für die Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien zu sorgen.
- 41 Die Geschäftsführung hat bei der elektronischen Übermittlung von Unterlagen sicherzustellen, dass die Daten vor Missbrauch geschützt sind.
- 42 Die Geschäftsführung soll für ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling im Unternehmen sorgen. Dies umfasst auch Maßnahmen zur Korruptionsprävention. Die Regelung des § 91 Absatz 2 AktG (Risikofrüherkennung) soll entsprechend angewendet werden.
- 43 Bei der Besetzung von Führungsfunktionen im Unternehmen soll die Geschäftsführung auf Geschlechterparität hinwirken.

3.2 Zusammensetzung

- 44 Die Geschäftsführung kann aus einer Einzelperson oder bei Vorliegen eines entsprechenden Erfordernisses aus mehreren Personen bestehen.
- 45 Besteht die Geschäftsführung aus mehreren Mitgliedern, so tragen diese, auch wenn den einzelnen Mitgliedern bestimmte Aufgabenbereiche zugewiesen sind, gemeinschaftlich die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung (§ 77 Absatz 1 Satz 1 AktG, § 35 Absatz 2 Satz 1 GmbHG). Sie haben sich gegenseitig über wichtige Vorgänge ihrer Geschäftsbereiche zu unterrichten.

Anmerkung:

Das Aufgabengebiet und der Geschäftsbereich der einzelnen Geschäftsführer und Geschäftsführerinnen sowie Organisation und Geschäftsverteilung innerhalb der

Gesellschaft ergeben sich aus dem Organisations- und Geschäftsverteilungsplan, welcher der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf.

- 46 In der Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung (Anlage 3) soll bestimmt werden, dass die Geschäftsführung in allen Angelegenheiten grundsätzlicher Art oder von wesentlicher finanzieller Bedeutung gemeinsam entscheidet. Ferner soll festgelegt werden, ob Entscheidungen einstimmig zu treffen sind.
- 47 Das Unternehmen soll, wenn die Geschäftsführung aus mindestens zwei Mitgliedern besteht, entweder durch zwei Mitglieder oder durch ein Mitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten werden. Besteht die Geschäftsführung nur aus einer Person, ist durch geeignete interne Regelungen das „Vier-Augen-Prinzip“ sicherzustellen. Entsprechende Vorgaben sollen in der Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung enthalten sein.
- 48 Generalvollmacht und Einzelhandlungsvollmacht für den gesamten Geschäftsbetrieb sollen nur in Ausnahmefällen und nur zeitlich begrenzt erteilt werden. Einzelprokura soll in der Regel nicht erteilt werden.
- 49 Bei der Zusammensetzung der Geschäftsführung soll eine angemessene Beteiligung von Frauen angestrebt werden. Ziel ist eine geschlechterparitätische Besetzung in Führungspositionen.

3.3 Dauer der Bestellung der Geschäftsführung

- 50 Die Amtszeit der Geschäftsführung soll fünf Jahre nicht überschreiten. Dies gilt auch für Wiederbestellungen.
- 51 Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung soll frühestens ein Jahr vor Ablauf der Amtszeit erfolgen (vergleiche Rn. 262 bis 265).

Anmerkung:

Widerruf

Die Bestellung eines Mitglieds der Geschäftsführung ist, unbeschadet etwaiger Ansprüche aus dem Anstellungsvertrag, zu jeder Zeit widerruflich. Von der Möglichkeit, im Gesellschaftsvertrag die Zulässigkeit des Widerrufs darauf zu beschränken, dass wichtige Gründe hierfür vorliegen (§ 38 Absatz 2 GmbHG), soll nicht Gebrauch gemacht werden. Im Fall eines Widerrufs der Bestellung soll unverzüglich die Möglichkeit einer Beendigung, insbesondere einer Kündigung des Anstellungsvertrages geprüft werden, da eine Kündigung aus wichtigem Grund nur innerhalb einer Frist von zwei Wochen erfolgen kann (§ 626 Absatz 2 BGB).

3.4 Vergütung

- 52 Das für die Anstellung der Mitglieder der Geschäftsführung zuständige Unternehmensorgan legt die Gesamtvergütung im Anstellungsvertrag zweifelsfrei und in angemessener Höhe fest.

Anmerkung:

Die für die Vergütung der Geschäftsführung nachfolgend aufgeführten Regelungen sind sinngemäß auch auf Prokuristinnen und Prokuristen sowie leitende Angestellte anzuwenden.

3.4.1 Gesamtvergütung

- 53 Die Gesamtvergütung der Mitglieder der Geschäftsführung umfasst neben den monetären Vergütungsbestandteilen auch sonstige Leistungen (z. B. private Kfz-Nutzung oder Bahncard), Nebenleistungen jeder Art und Leistungen von Dritten, die im Hinblick auf die Geschäftsführungstätigkeit zugesagt oder im Geschäftsjahr gewährt wurden.

Anmerkung:

In den Anstellungsverträgen mit der Geschäftsführung sollen Vereinbarungen über die Benutzung firmeneigener Kraftfahrzeuge für private Zwecke und von privateigenen Kraftfahrzeugen für geschäftliche Zwecke getroffen werden. Selbiges gilt für die Benutzung einer Bahncard. Ferner soll geregelt werden, welche Reise- und Umzugskostenvergütungen sowie welches Trennungsgeld den Mitgliedern der Geschäftsführung zu zahlen sind.

Vergütungen für Mehrarbeit und entgangenen Urlaub sowie Weihnachtsgeld sollen nicht gezahlt werden.

Ansprüche auf Versorgung oder Hinterbliebenenversorgung gegen das Unternehmen sollen im Anstellungsvertrag nicht begründet werden.

Eine automatische Erhöhung der Vergütung ist nur bei einem Sonderdienstvertrag und nur im Rahmen der geltenden Besoldungsanpassungen zulässig.

- 54 Die Gesamtvergütung kann sowohl fixe als auch variable Bestandteile enthalten.
- 55 Der Anteil der variablen Vergütungsbestandteile soll in einem angemessenen Verhältnis zur Fixvergütung stehen.

3.4.2 Variable Vergütungsbestandteile

- 56 Variable Vergütungsbestandteile können insbesondere als Anreiz zur Förderung der nachhaltigen und wirtschaftlichen Verfolgung der wichtigen Landesinteressen in den Anstellungsvertrag aufgenommen werden.
- 57 Das für die Anstellung zuständige Unternehmensorgan hat die Voraussetzungen für die Entstehung und Auszahlung variabler Vergütungsbestandteile in einer Zielvereinbarung festzulegen. Die Vereinbarung ist vor Beginn des jeweiligen Bemessungszeitraumes, d.h. vor Beginn des Geschäftsjahrs bzw. bei mehrjährigen Bemessungszeiträumen vor Beginn des ersten Geschäftsjahrs dieses Bemessungszeitraums, abzuschließen.
- 58 Die Ziele sollen hinreichend ambitioniert, terminiert und im Regelfall eindeutig messbar sein.
- 59 Zur Gewährleistung der Messbarkeit sollen spätestens in der Zielvereinbarung für jedes Ziel jeweils auch die Gewichtung und die konkrete Bemessungsgrundlage einschließlich der relevanten Zielerreichungsgrade geregelt werden. Ermessensspielräume sollen ausgeschlossen werden.

Anmerkung:

Der variable Vergütungsbestandteil ist anhand von objektiv festzulegenden Leistungskriterien zu bemessen. Als objektive Leistungskriterien kommen sowohl nicht monetär bemessene Qualitätskriterien (Strategieumsetzungen, Qualitätsverbesserungen), als auch betriebswirtschaftliche Eckdaten (Verbesserung operatives Ergebnis, Cash-Flow) in Betracht. Dabei ist zu beachten, dass Fehlanreize vermieden werden.

- 60 Die nachträgliche Änderung der Erfolgsziele oder der Vergleichsparameter sowie die nachträgliche Bereinigung von Kennzahlen ohne eindeutige Grundlage in der Zielvereinbarung sollen grundsätzlich ausgeschlossen sein.
- 61 Zielvereinbarungen, die Komponenten mit mehrjährigen Bemessungsgrundlagen enthalten, sollen nur in besonderen Ausnahmefällen und ausschließlich zukunftsbezogen angepasst werden.

Anmerkung:

Unter besonderen Ausnahmefällen sind insbesondere außerordentliche, nicht vorhergesehene Entwicklungen zu verstehen. Die Möglichkeit einer Herabsetzung der Vergütung ist zu prüfen.

- 62 Nach Ablauf des Bemessungszeitraumes soll das zuständige Unternehmensorgan in Abhängigkeit von der Zielerreichung die Höhe der individuell für diesen Bemessungszeitraum

insgesamt zu gewährenden variablen Vergütungsbestandteile ermitteln. Die Geschäftsführung hat den Stand der Zielvereinbarung im Vorfeld ausführlich darzulegen.

- 63 Mehrjährige Vergütungsbestandteile sollen weder vorzeitig ausbezahlt noch sollen Abschlagszahlungen darauf geleistet werden.

3.4.3 Angemessenheit

- 64 Die Vergütung soll in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben und zur Verantwortung des Mitglieds der Geschäftsführung sowie zur wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft stehen und soll die in der Vergleichsgruppe der wirtschaftlichen Branche bzw. im Vergleich zu anderen Landesbeteiligungen übliche Vergütung nicht ohne besondere Gründe übersteigen.

Anmerkung:

Bei einer Bewertung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens sind die Erkenntnisse aus dem Beteiligungscontrolling (Rn. 155 bis 160), insbesondere in Bezug auf die nachhaltige Entwicklung und Zukunftsaussichten des Unternehmens, zu berücksichtigen.

- 65 Kriterium für die Angemessenheit der Vergütung soll auch die Üblichkeit der Vergütung unter Berücksichtigung der Vergütungsstruktur, die ansonsten in dem Unternehmen gilt, sein. Hierbei soll der Aufsichtsrat das Verhältnis der Vergütung der Geschäftsführung zur Vergütung des oberen Führungskreises und der Belegschaft insgesamt auch in der zeitlichen Entwicklung berücksichtigen, wobei der Aufsichtsrat für den Vergleich festlegt, wie der obere Führungskreis und die relevante Belegschaft abzugrenzen sind.
- 66 Sämtliche Vergütungsbestandteile müssen für sich und insgesamt angemessen sein.
- 67 Gewährt das Land dem Unternehmen Zuwendungen, so ist bei der Bemessung der Vergütung das Besserstellungsverbot einschließlich der dazu ergangenen ergänzenden Regelungen zu beachten. Höhere Vergütungen als nach dem TV-L sowie sonstige über- oder außertarifliche Leistungen dürfen grundsätzlich nicht gewährt werden, sofern es sich um eine Gesellschaft mit institutioneller Förderung handelt. Bei einem Abweichen von diesen Grundsätzen ist das Einvernehmen mit dem Finanzministerium herzustellen.

3.5 Wettbewerbsverbot

- 68 Mitglieder der Geschäftsführung unterliegen während ihrer Tätigkeit für das Unternehmen einem umfassenden Wettbewerbsverbot. Das Wettbewerbsverbot kann auch auf einen angemessenen Zeitraum nach Beendigung des Anstellungsvertrages ausgedehnt werden.

3.6 Diensterfindungen

- 69 Hinsichtlich des Erfindungsrechts gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Danach stehen alle mit dem Tätigkeitsfeld der Gesellschaft in Verbindung stehenden Rechte an Erfindungen, unabhängig von ihrer Patent- oder Gebrauchsmusterschutzfähigkeit an technischen und organisatorischen Verbesserungsvorschlägen und an Computersoftware, die von der Geschäftsführerin oder vom Geschäftsführer während der Dauer dieses Vertrages gemacht und entwickelt werden, ausschließlich der Gesellschaft zu, ohne dass eine zusätzliche Vergütung gezahlt wird. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer hat den Aufsichtsrat zeitnah in Kenntnis zu setzen.
- 70 Alle Schriftstücke und urheberrechtsfähige Werke, die von der Geschäftsführerin oder vom Geschäftsführer während der Dauer dieses Vertrages erstellt werden und die sich auf die gegenwärtigen und künftigen Geschäftsbereiche der Gesellschaft oder eine mit ihr verbundenen Unternehmen beziehen, stehen der Gesellschaft zur unbeschränkten Verwertung zur Verfügung, ohne dass eine zusätzliche Vergütung gezahlt wird. Selbiges gilt für wesentliche Ideen oder andere Verbesserungen jeglicher Art, die sich auf die Gesellschaft oder mit ihr verbundenen Unternehmen beziehen.

3.7 Interessenkonflikte

- 71 Die Geschäftsführung ist dem Unternehmenszweck verpflichtet. Kein Mitglied der Geschäftsführung darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen und Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.

Anmerkung:

Die Regelungen sind sinngemäß auch auf Prokuristinnen und Prokuristen anzuwenden, soweit diese Angelegenheiten der Geschäftsführung wahrnehmen.

- 72 Mitglieder der Geschäftsführung dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern, sich versprechen lassen oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren.
- 73 Jedes Mitglied der Geschäftsführung ist verpflichtet, Interessenkonflikte dem Aufsichtsrat gegenüber unverzüglich offenzulegen und die anderen Mitglieder der Geschäftsführung hierüber zu informieren. Hierbei sind sämtliche objektiv geeignete Umstände einzubeziehen.
- 74 Alle Geschäfte zwischen dem Unternehmen einerseits und den Mitgliedern der Geschäftsführung sowie ihnen nahestehenden Personen oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmen andererseits sollen wie unter fremden Dritten ausgestaltet sein.

Anmerkung:

Der Kreis der den Mitgliedern der Geschäftsführung nahestehenden Personen setzt sich aus den in der IAS 24 des IASB genannten Personen zusammen.

Das Näheverhältnis ist dem Aufsichtsrat bereits bei Anbahnung eines Geschäfts unaufgefordert anzuzeigen.

- 75 Sämtliche Geschäfte mit vorgenannten Personen bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates.
- 76 Mit ehemaligen Mitgliedern der Geschäftsführung sollen für den Zeitraum von 24 Monaten nach dem Ausscheiden keine Verträge geschlossen werden, wonach diese Beratungen, Vermittlungen oder sonstige Dienstleistungen für das Unternehmen erbringen oder ihr Know-how in sonstiger Weise dem Unternehmen zur Verfügung stellen. Ausgenommen sind Verträge mit ehemaligen Mitgliedern der Geschäftsführung von Einrichtungen in den Bereichen Wissenschaft und Kunst/Kultur in Ausnahmefällen, soweit damit die weitere Teilnahme der betreffenden Person an begonnenen wissenschaftlichen oder künstlerischen Vorhaben bezweckt ist.

3.8 Nebentätigkeit der Geschäftsführung

- 77 Mitgliedern der Geschäftsführung ist die Ausübung von Nebentätigkeiten, insbesondere Mandate in Aufsichtsräten anderer Unternehmen, nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates gestattet. Dies gilt nicht für interne Mandate für Aufsichtsräte oder die Geschäftsführung von Tochtergesellschaften.

Anmerkung:

Sofern Mitglieder der Geschäftsführung Mandate in Aufsichtsräten oder die Geschäftsführung selbst bei Tochtergesellschaften wahrnehmen, soll eine dafür gewährte Vergütung auf die Vergütung der Geschäftsführung angerechnet werden. Bei der Übernahme von Mandaten in Überwachungsorganen von Unternehmen außerhalb des Konzerns soll das für die Anstellung zuständige Unternehmensorgan entscheiden, ob und inwieweit die dafür gewährte Vergütung auf die Vergütung der Geschäftsführung anzurechnen ist.

- 78 Nebentätigkeiten sollen nur genehmigt werden, wenn sie dem Interesse des Unternehmens nicht entgegenstehen.

4. Aufsichtsrat

4.1 Aufgaben und Zuständigkeiten

- 79 Aufgabe des Aufsichtsrates ist die Überwachung und regelmäßige Beratung der Geschäftsführung bei der Führung des Unternehmens.
- 80 Gegenstand der Überwachung sind die Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführungsentscheidungen. Hierzu gehört, ob sich das Unternehmen im Rahmen seiner satzungsmäßigen Aufgaben betätigt, die maßgebenden Bestimmungen beachtet hat und ob die Geschäfte mit der Sorgfalt einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführung wirtschaftlich und sparsam geführt worden sind. Insbesondere haben sich die Kosten der Verwaltung und Geschäftsführung satzungsgemäß und tatsächlich in angemessenen Grenzen zu halten.

Der Aufsichtsrat hat das Risikomanagement der Gesellschaft zu überprüfen.

Anmerkung:

Der Aufsichtsrat soll sich über die Lage und Entwicklung des Unternehmens regelmäßig informieren. Dabei ist er nicht auf die von der Geschäftsführung gelieferten Informationen beschränkt. Vielmehr ist der Aufsichtsrat verpflichtet, von der Geschäftsführung die Informationen gezielt einzuholen, die er zu seiner umfassenden Meinungsbildung und Beurteilung benötigt.

Nach § 52 Absatz 1 GmbHG in Verbindung mit § 90 Absatz 3 Satz 2 AktG kann auch ein einzelnes Mitglied einen Bericht der Geschäftsführung verlangen.

Neben seinem Anspruch auf jederzeitige Berichterstattung kann der Aufsichtsrat nach § 52 GmbHG in Verbindung mit § 111 Absatz 2 Satz 1 und 2 AktG auch die Bücher des Unternehmens prüfen und hierfür gegebenenfalls Sachverständige hinzuziehen.

Die Grundsätze für die Prüfung von Unternehmen nach § 53 HGrG können als Anhalt dienen, welche Fragen bei der Überwachung der Geschäftsführung zu berücksichtigen sind.

Ein wesentliches Hilfsmittel für die Überwachung ist der Bericht des Abschlussprüfers (§ 321 HGB, § 313 AktG, § 53 HGrG, § 67 LHO). Der Aufsichtsrat hat auf die rechtzeitige Vorlage des Berichtes zu achten, ihn zu prüfen und auszuwerten. Er kann verlangen, dass die Abschlussprüfer oder andere Sachverständige an seinen Gesprächen über diese Vorlagen teilnehmen. Ergeben sich gegen den Bericht Bedenken, muss der Aufsichtsrat diesen unverzüglich nachgehen, gegebenenfalls in dem erforderlichen Umfang selbst Prüfungen

vornehmen oder den Abschlussprüfer veranlassen, seinen Bericht zu ergänzen oder besondere Sachverständige hinzuzuziehen. Der Aufsichtsrat hat die Beseitigung der Mängel zu überwachen.

- 81 Der Aufsichtsrat ist bei Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen durch die Geschäftsführung einzubinden.
- 82 Jedes Mitglied des Aufsichtsrates ist dafür verantwortlich, dass der Aufsichtsrat seine Überwachungspflicht erfüllt.
- 83 Erkennt der Aufsichtsrat Fehlentwicklungen in der Geschäftsführung des Unternehmens, hat er einzuschreiten. Die Beseitigung der Mängel ist zu überwachen.

Anmerkung:

Hat die Geschäftsführung gegen ihre Pflichten verstoßen, ist deren Abberufung, unter Umständen auch die Geltendmachung von Ersatzansprüchen, zu prüfen.

- 84 Besteht bei einer Tochtergesellschaft kein Aufsichtsrat, hat der Aufsichtsrat einer Muttergesellschaft auch zu überwachen, dass die Geschäftsführung die Beteiligungsrechte bei der Tochtergesellschaft ordnungsgemäß wahrnimmt. Dazu zählt, dass in der Tochtergesellschaft keine Geschäfte ohne Zustimmung des Aufsichtsrats der Muttergesellschaft ausgeführt werden, die in der Muttergesellschaft an die Zustimmung ihres Aufsichtsrats gebunden sind.

4.1.1 Arten der Mitwirkung

- 85 Je nach Art der vorzunehmenden Maßnahmen bestehen für den Aufsichtsrat die im Folgenden beschriebenen Mitwirkungsmöglichkeiten, wobei sich der Schwerpunkt im Bereich der Zustimmungsvorbehalte zu Maßnahmen der Geschäftsführung befindet.

4.1.1.1 Zustimmungserfordernisse

- 86 Bestimmte Arten von Geschäften dürfen von der Geschäftsführung nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates vorgenommen werden. Hierzu zählen insbesondere:
 - a) Geschäfte von grundlegender Bedeutung,
 - b) Entscheidungen oder Maßnahmen, die zu einer grundlegenden Veränderung der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage oder der Risikostruktur des Unternehmens führen können und
 - c) Entscheidungen oder Maßnahmen, die zu einer erheblichen Veränderung der Geschäftstätigkeit im Rahmen der Satzung führen können.

- 87 Der Umfang der Zustimmungsvorbehalte ist vorrangig im Gesellschaftsvertrag festzulegen. Ergänzende Zustimmungsvorbehalte können in der Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung definiert werden.

Anmerkung:

Besteht bei einer GmbH kein Aufsichtsrat, ist die Zustimmung der Gesellschafterinnen und Gesellschafter oder bei verbundenen Unternehmen des Aufsichtsrates der Muttergesellschaft vorzusehen.

- 88 Der Umfang der zustimmungsbedürftigen Geschäfte ist so zu bestimmen, dass die gebotene eigenverantwortliche Tätigkeit der Geschäftsführung weiterhin gewährleistet bleibt. Er ist an den Gesellschaftszweck und die Verhältnisse des Unternehmens individuell anzupassen und soll bei bestimmten Arten von Geschäften durch Merkmale, etwa Wertgrenzen, definiert werden.

- 89 Neben der Festlegung zustimmungsbedürftiger Geschäfte soll im Gesellschaftsvertrag auch klargestellt werden, dass der Aufsichtsrat befugt ist, weitere Arten von Geschäften an seine Einwilligung zu binden.

Anmerkung:

Der Aufsichtsrat kann widerruflich die Zustimmung zu einem bestimmten Kreis von Geschäften allgemein oder für den Fall, dass das einzelne Geschäft bestimmten Bedingungen genügt, auch im Voraus erteilen, soweit er selbst die Zustimmungsvorbehalte aufgestellt hat. Von dieser Möglichkeit soll nur in Ausnahmefällen Gebrauch gemacht werden.

- 90 Zustimmungsbefürftig sollen in der Regel die in § 7 des Musters eines Gesellschaftsvertrages für Gesellschaften mit beschränkter Haftung (Anlage 1) aufgeführten Geschäfte sein.

- 91 Verweigert der Aufsichtsrat seine Zustimmung, kann die Geschäftsführung verlangen, dass die Gesellschafterversammlung über die Zustimmung beschließt, sofern die Satzung nichts Anderes bestimmt. Der Beschluss der Gesellschafterversammlung bedarf gemäß § 52 Absatz 1 GmbHG in Verbindung mit § 111 Absatz 4 Satz 3 und 4 AktG einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

- 92 Die Geschäftsführung muss die Zustimmung stets vor Abschluss des zustimmungsbedürftigen Geschäfts einholen. Sofern die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats nicht ohne Nachteil für die Gesellschaft abgewartet werden kann, ist im Einvernehmen mit dem oder der Vorsitzenden des Aufsichtsrats, im Verhinderungsfall mit dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden, die notwendige Maßnahme zu treffen. Die Maßnahme ist dem Aufsichtsrat unverzüglich zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen.

4.1.1.2 Beschlüsse

- 93 Dem Aufsichtsrat sollen bestimmte Arten von Geschäften zur eigenständigen Wahrnehmung oder Beschlussfassung übertragen werden. Die Satzung soll entsprechende Regelungen enthalten. Besonderheiten zur gegebenenfalls notwendigen Abstimmung mit anderen Organen sind zu beachten.
- 94 Der Beschlussfassung des Aufsichtsrates sollen folgende Angelegenheiten obliegen:
- a) Bestellung und Widerruf der Bestellung von Mitgliedern der Geschäftsführung,
 - b) Abschluss und Änderung von Anstellungsverträgen für die Geschäftsführung einschließlich der Festlegung der Vergütung,
 - c) Wirtschaftsplan (Investitions-, Erfolgs-, Finanz- und Personalplanung),
 - d) Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung und
 - e) Abschluss von D&O-Versicherungen.

Anmerkung:

1. Abschluss und Änderung von Anstellungsverträgen für die Geschäftsführung

Die Anstellungsbedingungen und deren Änderung bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

2. Wirtschaftsplan

Der Beschluss des Aufsichtsrates über den Wirtschaftsplan oder über eine sonstige Maßnahme mit Leistungsverpflichtungen des Landes entfaltet keine Bindungswirkung, sofern die erforderliche haushaltsrechtliche Einwilligung oder die Bewilligung der Haushaltsmittel aussteht. Die Organmitglieder des Landes haben im Aufsichtsrat darauf hinzuwirken, dass der Beschluss unter einem entsprechenden Vorbehalt gefasst wird.

4.1.1.3 Empfehlungen

- 95 In folgenden Angelegenheiten soll der Aufsichtsrat gegenüber der Gesellschafterversammlung eine Empfehlung aussprechen:
- a) Feststellung des Jahresabschlusses,
 - b) Verwendung des Jahresergebnisses,

- c) Entlastung der Geschäftsführung,
- d) Wahl der Jahresabschlussprüferin oder des Jahresabschlussprüfers und
- e) Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals.

Anmerkung:

Die Entscheidung über die Auswahl der Jahresabschlussprüferin oder des Jahresabschlussprüfers soll grundsätzlich dem Aufsichtsrat obliegen. Daher soll die Gesellschafterversammlung nur in Ausnahmefällen vom Wahlvorschlag des Aufsichtsrates abweichen.

Dies gilt insbesondere für den Fall, dass der Landesrechnungshof das Einvernehmen nach der LHO nicht erteilt. Die Gesellschafterversammlung informiert den Aufsichtsrat über die Gründe einer abweichenden Entscheidung.

Selbiges gilt für die Verwendung des Jahresergebnisses.

4.2 Vorsitzende oder Vorsitzender des Aufsichtsrates

- 96 Die oder der Vorsitzende des Aufsichtsrates koordiniert die Arbeit des Aufsichtsrates und leitet dessen Sitzungen. In ihrer oder seiner Abwesenheit leitet die oder der stellvertretende Vorsitzende die Sitzung. Ist auch die oder der stellvertretende Vorsitzende abwesend, wird die Sitzung vom an Lebensjahren ältesten Aufsichtsratsmitglied geleitet.
- 97 Die oder der Vorsitzende des Aufsichtsrates soll mit der Geschäftsführung regelmäßig Kontakt halten und mit ihr die Strategie, die Geschäftsentwicklung, die Risikolage, das Risikomanagement und die Compliance des Unternehmens beraten. Insofern es die Informationslage erfordert, soll sie oder er eine außerordentliche Sitzung des Aufsichtsrates einberufen.

4.3 Arbeitsweise des Aufsichtsrates

- 98 Der Aufsichtsrat soll regelmäßig eine Sitzung im Kalendervierteljahr abhalten. Insofern die ordnungsgemäße Überwachung der Geschäftsführung nicht beeinträchtigt wird, kann in der Satzung des Unternehmens auch ein größerer Turnus von drei Sitzungen im Geschäftsjahr vorgesehen werden.

Anmerkung:

Nach § 52 GmbHG in Verbindung mit § 110 Absatz 3 AktG muss der Aufsichtsrat mindestens zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abhalten. In nichtbörsennotierten

Gesellschaften kann der Aufsichtsrat beschließen, dass eine Sitzung im Kalenderhalbjahr abzuhalten ist.

- 99 Die Ladung zur Sitzung soll unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von zwölf Tagen in Textform erfolgen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einberufung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Aufsichtsrates die Frist abkürzen und den Aufsichtsrat auch mündlich oder fernmündlich einberufen. Neben den Angaben zum Ort und Zeit der Sitzung, der Tagesordnung sowie der Gegenstände der Beschlussfassung sollen der Ladung alle entscheidungsrelevanten Unterlagen beigelegt werden.

Anmerkung:

Fehlende oder unzureichende Unterlagen können einen Beschluss gegebenenfalls anfechtbar machen.

Ergänzungen zur Tagesordnung oder Tischvorlagen sind nur im begründeten Ausnahmefall und nur dann zulässig, wenn alle anwesenden Mitglieder einverstanden sind.

- 100 Jedes Aufsichtsratsmitglied kann unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass der oder die Aufsichtsratsvorsitzende unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft. Die Sitzung muss binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, kann das Mitglied des Aufsichtsrates unter Mitteilung des Sachverhaltes und der Angabe einer Tagesordnung selbst den Aufsichtsrat einberufen (§ 52 GmbHG in Verbindung mit § 110 Absatz 1 und 2 AktG).
- 101 Der Aufsichtsrat hat die Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft es fordert (§ 52 GmbHG in Verbindung mit § 111 Absatz 3 AktG).

4.3.1 Beschlussfassung im Aufsichtsrat

- 102 Der Aufsichtsrat und seine Ausschüsse entscheiden durch Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung oder die Geschäftsordnung für bestimmte Geschäfte keine qualifizierte Mehrheit vorschreibt.

Anmerkung:

Dem oder der Aufsichtsratsvorsitzenden kann nicht das Recht eingeräumt werden, allein anstelle des Aufsichtsrats zu entscheiden. Es kann jedoch bestimmt werden, dass bei Stimmgleichheit die Stimme des oder der Aufsichtsratsvorsitzenden den Ausschlag gibt.

- 103 Eine Beschlussfassung des Aufsichtsrates oder eines Ausschusses außerhalb von Sitzungen im schriftlichen Umlaufverfahren oder fernmündliche Beschlussfassungen im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenzen sollen nur ausnahmsweise und in dringenden Fällen erfolgen und sind nur zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.
- 104 Bei schriftlichen Umlaufbeschlüssen ist für die Rückantwort eine angemessene Frist zu setzen, welche mindestens sieben Werktage beträgt. Diese Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und der Niederschrift über die nächste Aufsichtsratssitzung beizufügen.
- 105 Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er nach Gesetz oder Gesellschaftsvertrag zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnehmen; § 108 Absatz 2 Satz 4 AktG ist entsprechend anzuwenden. In jedem Fall müssen mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.

Anmerkung:

Ein Mitglied des Aufsichtsrats darf an der Beschlussfassung eines Tagesordnungspunktes nicht teilnehmen, wenn anzunehmen ist, dass dieses Mitglied durch einen zu fassenden Beschluss des Aufsichtsrats einen persönlichen Vorteil erlangen könnte.

Stimmbotschaften werden bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit einbezogen und als vollständige Stimme gewertet. Das gilt nicht bei einer Änderung der Entscheidungsgrundlagen im Vergleich zu dem Kenntnisstand, auf dem die Stimmbotschaft beruhte.

Da die Stimmbotschaft auch nur einzelne Punkte der Tagesordnung umfassen kann, muss die Beschlussfähigkeit für die jeweiligen Tagesordnungspunkte gegebenenfalls gesondert festgestellt werden.

- 106 Über die Sitzung des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Aus der Niederschrift sollen mindestens Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmenden, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Gang der Verhandlungen, die Beschlüsse des Überwachungsorgans sowie das Abstimmungsergebnis ersichtlich sein.

Anmerkung:

Berichtigungsanspruch

Für die Mitglieder des Aufsichtsrates besteht im Fall einer fehlerhaften Niederschrift ein Berichtigungsanspruch. Erfolgt keine Berichtigung, ist der abgelehnte Berichtigungsantrag dem Protokoll der aktuellen Sitzung beizufügen.

- 107 Außerhalb einer Sitzung gefasste Beschlüsse des Überwachungsorgans sollen in der Niederschrift der darauffolgenden Sitzung des Überwachungsorgans festgehalten werden.

- 108 Jedem Mitglied des Aufsichtsrates soll innerhalb von sechs Wochen nach der Sitzung eine Ausfertigung der Niederschrift ausgehändigt werden.

4.3.2 Ausschüsse

- 109 In Abhängigkeit von der Anzahl seiner Mitglieder und von den spezifischen wirtschaftlichen Gegebenheiten des Unternehmens kann der Aufsichtsrat fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden, in denen komplexe Sachthemen behandelt werden.

Anmerkung:

Die Notwendigkeit zur Bildung etwaiger Ausschüsse obliegt dem Ermessen des Aufsichtsrates. Der jeweilige Aufgabenbereich ist vom Aufsichtsrat klar zu definieren.

- 110 Einzelnen Ausschüssen des Aufsichtsrats kann, soweit gesetzlich zulässig (§ 107 Absatz 3 Satz 2 AktG entsprechend), die Befugnis übertragen werden, anstelle des Aufsichtsrats zu entscheiden. Ausschüsse des Aufsichtsrats sind für Angelegenheiten, die ihnen zur Beschlussfassung anstelle des Aufsichtsrats überwiesen worden sind, nur beschlussfähig, wenn an der Beschlussfassung mindestens drei Mitglieder teilnehmen.

4.3.3 Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat

- 111 Der Aufsichtsrat soll sich eine Geschäftsordnung geben.

Anmerkung:

In der Geschäftsordnung sind insbesondere Regelungen zur Häufigkeit der Sitzungen, Beschlussfassung, Wahl- und Abstimmungsverfahren sowie Befugnisse der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden zu definieren. Hierzu wird auf das Muster Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat (Anlage 2) verwiesen.

4.4 Zusammensetzung des Aufsichtsrates

4.4.1 Voraussetzungen für die Mandatswahrnehmung

- 112 Der Aufsichtsrat soll mit Personen besetzt werden, die hinsichtlich ihrer Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen geeignet und hinsichtlich ihrer beruflichen Beanspruchung in der Lage sind, die Aufgaben eines Aufsichtsratsmitglieds wahrzunehmen. Diese Personen können Bedienstete des Landes oder anderer Gebietskörperschaften oder sonstige Personen sein, die auf bestimmten Gebieten besondere Kenntnisse haben und von denen anzunehmen ist, dass sie die Landesinteressen angemessen vertreten.

- 113 Mitglied eines Aufsichtsrates soll nicht sein, wer in einer geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zu dem Unternehmen oder dessen Geschäftsführung steht, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründet.
- 114 Mitglieder eines Aufsichtsrates sollen keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausüben und sollen gegenüber dem Aufsichtsrat Mandate bei anderen Gesellschaften anzeigen.
- 115 Dem Aufsichtsrat sollen keine ehemaligen Mitglieder der Geschäftsführung angehören, es sei denn, dass seit ihrem Ausscheiden aus dem Dienst der Gesellschaft fünf Jahre vergangen sind.
- 116 Bei der Zusammensetzung von Aufsichtsorganen sowie in deren jeweiligen Ausschüssen ist ein angemessener Einfluss des Landes sicherzustellen (§ 65 Absatz 1 Nummer 3 LHO).
- 117 Über die gesetzliche Mindestanforderung hinaus ist die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder auf das unbedingt Erforderliche zu beschränken. Auch in Gesellschaften, die keinen gesetzlich vorgeschriebenen Aufsichtsrat haben, darf die Mindestzahl von drei Aufsichtsratsmitgliedern nicht unterschritten werden.
- 118 Die Bestellung von stellvertretenden Aufsichtsratsmitgliedern soll nicht erfolgen. Die Überwachungsverantwortung des gewählten Aufsichtsratsmitglieds bleibt in jedem Fall bestehen.
- 119 Vor jeder Wiederwahl eines Mitgliedes des Aufsichtsrates ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Mandatswahrnehmung noch vorliegen.
- 120 Die Steuerung der Unternehmen ist vom Land zu verantworten. Mit Rücksicht auf den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Gewaltenteilung zwischen Exekutive und Legislative sollen Abgeordnete des Landtages und Bedienstete der Landtagsfraktionen keine Aufsichtsratsmandate wahrnehmen.

4.4.2 Persönliche Mandatsausübung

- 121 Mitglieder eines Überwachungsorgans haben ihr Mandat persönlich auszuüben. Sie dürfen ihre Aufgaben nicht durch andere wahrnehmen lassen.
- 122 Für abwesende Mitglieder sollte, soweit nicht ohnehin gesetzlich vorgesehen, die Teilnahme an der Beschlussfassung durch schriftliche Stimmbotschaft ermöglicht werden.

Anmerkung:

Eine Stimmbotschaft ist eine Abstimmungserklärung des abwesenden Aufsichtsratsmitglieds, die lediglich durch eine andere Person übermittelt wird. Die Überreichung einer fremden Erklärung stellt insofern keine unzulässige

Wahrnehmung des Aufsichtsratsmandats durch eine dritte Person dar, da die übermittelnde Person keinen eigenen Entscheidungsspielraum besitzt. Die Stimmbotschaft ist im Vorfeld schriftlich festzuhalten.

4.5 Aufwandsentschädigung und Vergütung

- 123 Mitglieder des Aufsichtsrates sollen einen angemessenen Ersatz ihrer Aufwendungen erhalten.
- 124 Eine gesonderte Vergütung kann nur durch Beschluss der Gesellschafterversammlung gewährt werden. Bei der Beschlussfassung über Vergütungen für die Tätigkeit der Aufsichtsratsmitglieder ist § 52 GmbHG in Verbindung mit § 113 Absatz 1 und 2 AktG zu beachten. Dies gilt auch bei Unternehmen, für die eine vergleichbare gesetzliche Vorschrift nicht besteht.

Anmerkung:

Bediensteten des Landes darf für die Wahrnehmung eines Aufsichtsratsmandates bei einer Landesbeteiligung keine gesonderte Vergütung gewährt werden.

- 125 Neben dem Ersatz von Auslagen soll keine Vergütung bewilligt werden, wenn es sich um eine Gesellschaft handelt, deren Aufwendungen ganz oder zum wesentlichen Teil vom Land getragen werden.

4.6 Interessenkonflikte

- 126 Jedes Mitglied des Aufsichtsrates ist dem Unternehmensgegenstand verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.
- 127 Mitglieder des Aufsichtsrates sollen Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kundinnen und Kunden, Lieferantinnen und Lieferanten, Kreditgeberinnen und Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartnern entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber unverzüglich offenlegen.

Anmerkung:

Hinsichtlich der Einschätzung, ob bestimmte Tatsachen geeignet sind, einen Interessenkonflikt zu begründen, besteht kein persönlicher Beurteilungsspielraum. Die Beurteilung bemisst sich ausschließlich anhand objektiver Maßstäbe.

- 128 Der Aufsichtsrat hat in seinem Bericht an die Gesellschafterversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung zu informieren. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Mitglieds eines Aufsichtsrates sollen

zur Beendigung des Mandates führen. Die Regelung zur Behandlung von Interessenkonflikten sollte in der Geschäftsordnung niedergelegt werden.

- 129 Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge zwischen einem Mitglied des Aufsichtsrates und dem Unternehmen sollen für die Dauer des Mandats sowie den Zeitraum von 24 Monaten nach Beendigung des Mandats nicht abgeschlossen werden.

4.7 Berichtspflichten

- 130 Der Aufsichtsrat hat der Gesellschafterversammlung schriftlich über seine Tätigkeit im vorangegangenen Geschäftsjahr zu berichten. Hierzu gehören z.B. Ausführungen zum Ergebnis seiner Prüfung des Jahresabschlusses, zur Prüfungstätigkeit des Aufsichtsrates im Geschäftsjahr, zur Behandlung von Interessenkonflikten, sowie zum Ergebnis der durchgeführten Selbstüberprüfung.
- 131 Der Bericht des Aufsichtsrates soll zu der Sitzung der Gesellschafterversammlung erfolgen, in der über den Jahresabschluss und die Gewinnverwendung sowie die Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung entschieden wird.

5. Transparenz

5.1 Corporate Governance Bericht

- 132 Geschäftsführung und Aufsichtsrat müssen jährlich einen Corporate Governance Bericht abgeben. Bestandteil des Berichts ist insbesondere die Erklärung, dass den Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex des Landes entsprochen wurde und weiterhin wird. Für den Fall, dass von den Empfehlungen abgewichen wurde, ist dies in der Erklärung nachvollziehbar zu begründen.
- 133 Im Corporate Governance Bericht kann auch zu den Anregungen des Public Corporate Governance Kodex Stellung genommen werden.
- 134 Für Konzerne unter einheitlicher Leitung sollen die Organe der Muttergesellschaft die Entsprechenserklärung für sich und die unter ihrer einheitlichen Leitung stehenden Tochtergesellschaften, die den Kodex anwenden sollen, zusammen abgeben. Weichen Tochtergesellschaften von den Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex ab, soll die Muttergesellschaft dies im Corporate Governance Bericht nachvollziehbar begründen.
- 135 Der Corporate Governance Bericht ist in Anlehnung an die Regelung des § 264 HGB in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahrs für das vergangene Geschäftsjahr zu erstellen.

5.2 Veröffentlichung der Vergütungen für die Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates

5.2.1 Umfang der Veröffentlichung bei Mitgliedern der Geschäftsführung

- 136 Die Gesamtvergütung jedes Mitglieds der Geschäftsführung soll individualisiert unter Namensnennung im Jahresabschlussbericht des Unternehmens sowie durch das Beteiligungsmanagement des Landes im Rahmen des Beteiligungsberichtes veröffentlicht werden. Dabei ist die Vergütung in Grundvergütung, variable Vergütung und sonstigen geldwerten Vorteilen aufzuschlüsseln.

Anmerkung:

Die Veröffentlichung erfolgt, sofern im Anstellungsvertrag keine entsprechende Regelung enthalten ist, nur mit Zustimmung des Mitglieds der Geschäftsführung. Bei künftigen Anstellungsverträgen ist das Einverständnis zur Veröffentlichung der Gesamtbezüge daher zwingend einzuholen.

Soweit dem einzelnen Mitglied der Geschäftsführung Leistungen von einem Dritten im Hinblick auf seine Tätigkeit als Mitglied der Geschäftsführung zugesagt oder im Geschäftsjahr gewährt worden sind, sollen diese zur Vermeidung potentieller Interessenkonflikte ebenfalls angegeben werden.

- 137 Neu- oder Wiederbestellungen sowie Änderungen von Anstellungsverträgen von Mitgliedern der Geschäftsführung sollen nur bei einer vertraglichen Zustimmungserklärung zur Offenlegung der Vergütung erfolgen.

5.2.2 Umfang der Veröffentlichung bei Mitgliedern des Aufsichtsrates

- 138 Die von den Mitgliedern des Aufsichtsrates erhaltene Aufwandsentschädigung oder Vergütung wird im Beteiligungsbericht (vergleiche Rn. 202 bis 204) in einer Gesamtsumme veröffentlicht.

5.3 Veröffentlichungen des Unternehmens

- 139 Vom Unternehmen veröffentlichte Unternehmensinformationen sollen für mindestens die auf die Abgabe folgenden drei Geschäftsjahre auch über die Internetseite des Unternehmens zugänglich sein. Hierzu zählen neben dem Corporate Governance Bericht auch der Jahresabschluss sowie der Lagebericht.

Anmerkung:

Bei der Offenlegung nach § 325 HGB soll von den größenabhängigen Erleichterungen für kleine und mittelgroße Kapitalgesellschaften gemäß den §§ 326, 327 HGB kein Gebrauch gemacht werden.

6. Rechnungslegung und Abschlussprüfung

6.1 Rechnungslegung

6.1.1 Jahresabschluss und Lagebericht

- 140 Der Jahresabschluss und Konzernabschluss sowie der Lagebericht und Konzernlagebericht sind, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, nach § 65 Absatz 1 Nr. 4 LHO in entsprechender Anwendung der Vorschrift des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen. Entsprechende Regelungen sind in der Satzung, auch bei Unternehmen, die keine Kapitalgesellschaften sind, zu verankern.

Anmerkung:

1. Allgemeines

Das Rechnungswesen muss den Verhältnissen des einzelnen Unternehmens angepasst sein und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen.

Es muss auch kurzfristig ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermitteln, eine Unternehmensplanung und - durch eine geeignete Kosten- und Leistungsrechnung - eine Kontrolle der Wirtschaftlichkeit ermöglichen. Für den Aufsichtsrat besteht zum Beispiel Anlass tätig zu werden, wenn Jahresabschlüsse nicht in der vorgeschriebenen Frist aufgestellt werden, wenn der Abschlussprüfer Mängel des Rechnungswesens, wie z. B. Buchungsrückstände, einschließlich der Abrechnung der Anlageinvestitionen festgestellt hat oder wenn das Rechnungswesen keine Aufstellung von Zwischenabschlüssen gestattet.

Konzernabschlüsse und Konzernlageberichte sind in den gesetzlich vorgesehenen Fällen aufzustellen, prüfen zu lassen und offen zu legen (§§ 290 bis 316, 325 HGB, §§ 11 bis 15 PubiG).

Die im Anhang zum Jahresabschluss gemäß § 285 Nr. 7 HGB darzustellende durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahrs Beschäftigten soll um eine

Auswertung nach Geschlecht sowie um Angaben zu den Voll- und Teilzeitbeschäftigten, den Auszubildenden und den Schwerbehinderten zu ergänzen.

2. Interne Revision

Die Gesellschaften sollen zur Unterstützung der Geschäftsführung über innerbetriebliche Revisionsstellen (interne Revision) mit umfassenden Prüfungsrechten verfügen. Die interne Revision soll unmittelbar der Geschäftsführung oder der Konzernspitze unterstellt sein.

Die Aufträge sollen schriftlich erteilt werden. Die Prüfungen sollen sich insbesondere auf das Rechnungs- und Finanzwesen, auf die Beachtung der für das Unternehmen bedeutsamen Vorschriften, der Anweisungen und Richtlinien der Geschäftsführung sowie auf die Wirtschaftlichkeit der laufenden Geschäfte und Maßnahmen erstrecken. Dabei sind auch die Berichte der Revisionsstellen der Untergesellschaften sowie die Prüfungsberichte aller Konzerngesellschaften auszuwerten.

Bestehen Zweifel, ob bei einem Unternehmen die Einrichtung einer internen Revision geboten ist oder ob die innerbetrieblichen Prüfungen den Erfordernissen entsprechen, sollte eine Entscheidung über die Notwendigkeit der Einrichtung einer solchen Stelle regelmäßig mit dem Aufsichtsrat diskutiert werden. Gegebenenfalls soll hierzu eine Stellungnahme der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers eingeholt werden.

6.1.2 Prüfung des Jahresabschlusses und Konzernabschlusses

- 141 Der Jahresabschluss und Konzernabschluss sowie der Lagebericht und Konzernlagebericht werden von der Geschäftsführung aufgestellt und vom Aufsichtsrat mit dem Prüfungsbericht der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers geprüft. Der Aufsichtsrat hat über das Ergebnis seiner Prüfung nach § 42a Absatz 1 Satz 3 GmbHG an die Gesellschafterversammlung schriftlich zu berichten.

Anmerkung:

Erhält ein Unternehmen Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln und wird ein Bericht über die Prüfung der Zuwendungen erstellt oder wurden andere Sonderprüfungen im Rahmen der Jahresabschlussprüfung durchgeführt, soll der Aufsichtsrat auch den Inhalt dieser Berichte in seine Beurteilung einbeziehen.

6.2 Abschlussprüfung

6.2.1 Wahlvorschlag durch den Aufsichtsrat

- 142 Vor Unterbreitung des Wahlvorschlags an die Gesellschafterversammlung soll der Aufsichtsrat eine Erklärung der vorgesehenen Prüfungsgesellschaft einholen, ob und gegebenenfalls welche geschäftlichen, finanziellen, persönlichen oder sonstigen Beziehungen zwischen der der Abschlussprüferin bzw. dem Abschlussprüfer und ihren bzw. seinen Organen einerseits und dem Unternehmen und seinen Organmitgliedern andererseits bestehen, die Zweifel an dessen Unabhängigkeit begründen können. Hierbei ist das entsprechende Muster aus dem Grundwerk des Landesrechnungshofes in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.
- 143 Die Erklärung soll sich auch darauf erstrecken, in welchem Umfang im vorangegangenen Geschäftsjahr andere Leistungen für das Unternehmen, insbesondere Leistungen, die nach § 319 Absatz 3 und 4 und § 319b Absatz 1 HGB zu einem Ausschluss von der Abschlussprüfung führen können, erbracht wurden bzw. für das folgende Jahr vereinbart sind. Die Erklärung der Prüfungsgesellschaft soll zu den Geschäftsakten genommen werden.

Anmerkung:

1. Wettbewerbliches Vergabeverfahren

Die Auswahl der Prüfungsgesellschaft soll im Wege eines wettbewerblichen Verfahrens erfolgen.

2. Einvernehmen des Landesrechnungshofes

Unter grundsätzlicher Zugrundelegung des Wahlvorschlages des Aufsichtsrates hat das für die Wahrnehmung der Gesellschafterrechte zuständige Ministerium das Einvernehmen des Landesrechnungshofes zur Wahl der Prüfungsgesellschaft und der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers einzuholen.

6.2.2 Beauftragung und Honorarvereinbarung

- 144 Der Aufsichtsrat erteilt den Prüfungsauftrag und trifft mit der jeweiligen Vertragspartnerin oder dem jeweiligen Vertragspartner die Honorarvereinbarung.

Anmerkung:

Die Erteilung des Prüfungsauftrages hat gemäß § 318 Absatz 1 Satz 4 HGB unverzüglich nach der Bestellung der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers durch die Gesellschafterversammlung zu erfolgen.

- 145 Die Beauftragung soll für jedes Geschäftsjahr gesondert erfolgen. Rahmenverträge für mehrere Jahre sollen nicht abgeschlossen werden.

Anmerkung:

Gemäß den Grundsätzen des Landesrechnungshofes Mecklenburg-Vorpommern zur Jahresabschlussprüfung von kommunalen Wirtschaftsbetrieben nach Abschnitt III KPG und von Unternehmen mit Beteiligungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern soll der Jahresabschluss durch die beauftragte Prüfungsgesellschaft über einen Zeitraum von fünf Jahren fortlaufend geprüft werden. Ein Rechtsanspruch auf eine Wiederbestellung innerhalb des fünfjährigen Prüfungsturnus besteht jedoch nicht. Nach Ablauf der fünf Jahre ist ein Wechsel vorzunehmen.

- 146 In Abstimmung mit dem Landesrechnungshof kann in besonderen Fällen, insbesondere im Fall einer Liquidation oder wenn kein Geschäftsbetrieb mehr vorliegt, auf eine Prüfung durch eine Prüfungsgesellschaft verzichtet werden.

6.2.3 Berichtspflichten der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers

- 147 Die Abschlussprüferin oder der Abschlussprüfer soll im Prüfungsbericht darüber berichten, ob die Erklärung zum Public Corporate Governance Kodex des Landes für das Vorjahr abgegeben und veröffentlicht wurde.

6.2.4 Teilnahme

- 148 Die Abschlussprüferin bzw. der Abschlussprüfer soll, sofern dies nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ohnehin gefordert ist, an den Beratungen des Aufsichtsrates oder des entsprechenden Prüfungsausschusses über den Jahres- bzw. Konzernabschluss teilnehmen und über die wesentlichen Ergebnisse ihrer bzw. seiner Prüfung berichten.

Teil B

Grundsätze für eine aktive Beteiligungsführung des Landes sowie Grundaussagen zur strategischen Ausrichtung

1. Kooperatives Beteiligungsmanagement

- 149 Mit dem Beschluss der Landesregierung zur Vorlage KV 122/22 über die Neustrukturierung des Beteiligungsmanagements vom 1. November 2022 wurde das Kooperative

Beteiligungsmanagement eingerichtet. Die Gesellschafterrechte nimmt nunmehr das Finanzministerium wahr. Darüber hinaus ist das Finanzministerium weiterhin für sogenannte Querschnittsaufgaben zuständig. Die fachpolitische Verantwortung und die Einhaltung der betriebswirtschaftlichen Effizienz (einschließlich der Haushaltsumsetzung) verbleibt im zuständigen Fachministerium.

Die Regelungen der LHO, die ihren Ursprung in der dezentralen Struktur der Beteiligungsmanagements haben, sind vor dem Hintergrund der Bündelung der Zuständigkeiten im Finanzministerium auszulegen und entsprechend anzuwenden.

1.1 Zuständigkeit des Finanzministeriums

1.1.1 Wahrnehmung der Gesellschafterrechte

- 150 Die Verantwortung als Gesellschafter für unmittelbare privatrechtliche Beteiligungsunternehmen sowie deren Tochtergesellschaften wird vom Finanzministerium wahrgenommen.
- 151 Sofern es im Einzelfall sinnvoll erscheint, kann in Abstimmung mit dem Finanzministerium von einer Übertragung der Gesellschafterrechte abgesehen werden, wenn es sich um eine Landesbeteiligung mit einer starken fachlichen Prägung und einen Landesanteil von unter 10 v. H. handelt (sogenannte Kleinstbeteiligungsregelung). In diesen Fällen werden die Gesellschafterrechte durch das Fachministerium, dem der Unternehmensgegenstand oder der Schwerpunkt der Unternehmenstätigkeit fachlich zuzuordnen ist, wahrgenommen.

Anmerkung:

Sofern von der Kleinstbeteiligungsregelung Gebrauch gemacht wird, obliegen die in den Rn. 152, 179, 184, 197, 206, 222 bis 225, 230, 236, 257 und 258 aufgeführten Zuständigkeiten nicht wie beschrieben dem Finanzministerium, sondern weiterhin dem Fachministerium, dem der Unternehmensgegenstand fachlich zuzuordnen ist.

- 152 Neben den in Rn. 4 bis 9 aufgeführten Aufgaben als Gesellschafter obliegen dem Finanzministerium folgende Zuständigkeiten:
- a) Unabhängig von der Verankerung des Public Corporate Governance Kodex im Gesellschaftsvertrag eines Unternehmens mit Beteiligung des Landes, hat das Finanzministerium auf dessen Umsetzung durch das Unternehmen und seiner Organe hinzuwirken.
 - b) Das Finanzministerium wirkt als Gesellschafter bei Unternehmen in der Rechtsform des privaten Rechts, an denen das Land allein oder mit Mehrheit beteiligt ist, darauf hin, dass die Unternehmen geeignete Maßnahmen der Korruptionsprävention

ergreifen. Die KorRL M-V in ihrer aktuell geltenden Fassung ist entsprechend zu beachten.

- c) Das Finanzministerium überprüft regelmäßig in Abstimmung mit dem Fachministerium den Katalog der Geschäfte, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen, und vor allem die für die Zustimmungsbedürftigkeit maßgeblichen Schwellenwerte auf Angemessenheit.
- d) Das Finanzministerium überprüft regelmäßig, dass der Turnus der ordentlichen Sitzungen des Überwachungsorgans so gewählt ist, dass eine ordnungsgemäße Überwachung der Geschäftsführung gewährleistet ist. Dies gilt vor allem, wenn von der Ausnahme in Satz zwei der Rn. 98 Gebrauch gemacht wird.

1.1.2 Querschnittsaufgaben

153 Querschnittsaufgaben sind grundlegende Angelegenheiten, deren einheitliche Behandlung im Interesse des Landes liegt. Hierzu gehören insbesondere:

- a) Erarbeitung und Aktualisierung von Rahmenvorgaben (zum Beispiel das Beteiligungshandbuch und Muster aller Art),
- b) Grundsatzfragen zu Personalangelegenheiten der Mitglieder der Geschäftsführung und leitender Angestellter, soweit diese nicht bereits Aufgabe der Gesellschafterversammlung sind,
- c) Arbeitsrechtliche und versorgungsrechtliche Grundsatzfragen und Standards,
- d) Allgemeine Grundsatzaussagen zur Haftung von Organen,
- e) Grundsatzfragen bei der Bestellung der Abschlussprüferinnen und Abschlussprüfer und
- f) Evaluierung aller Landesbeteiligungen und sonstige Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.

154 Die Identifizierung und Erledigung der zu regelnden Querschnittsaufgaben erfolgt in Abstimmung mit den Fachministerien.

1.1.3 Beteiligungscontrolling

155 Die Steuerung von unmittelbaren Landesbeteiligungen und deren Tochtergesellschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des Privatrechts soll über unternehmensspezifische Zielsysteme erfolgen.

156 Mit der Einführung von Zielsystemen sollen wirtschaftliche und fachliche Ziele festgelegt werden, um damit die Verwirklichung der mit dem Unternehmen verfolgten Landesinteressen sicherzustellen. Die fachlichen Ziele werden federführend durch das zuständige Fachressort entwickelt und dem Beteiligungscontrolling übermittelt. Das Zielsystem soll wie folgt aufgebaut werden:

- a) Als Basis für die Festlegung der Ziele erstellt die Geschäftsführung mit dem Fachressort unter Beteiligung des Finanzministeriums ein strategisches Unternehmenskonzept für einen Zeitraum von drei bis fünf Jahren. Es ist bei wesentlichen Änderungen fortzuschreiben. Die Zuständigkeit für die Beschlussfassung obliegt dem Aufsichtsrat.
- b) Aus diesem Unternehmenskonzept sind Unternehmensziele abzuleiten, welche zwischen dem Finanzministerium, dem Fachministerium und dem Aufsichtsrat abgestimmt und mit der Geschäftsführung vereinbart werden. Neben finanzwirtschaftlichen Zielen sind hierbei vor allem aufgabenspezifische Ziele zu berücksichtigen, die aus dem wichtigen Landesinteresse abzuleiten sind. Diese werden unter anderem vom Lenkungsausschuss Landesbeteiligungen festgelegt.
- c) Um die Ziele zu operationalisieren, sind unter Beachtung von Besonderheiten der einzelnen Landesbeteiligungen unternehmensspezifische Kennzahlen zu definieren und messbare Zielwerte festzulegen, soweit sich das jeweilige Ziel dafür eignet. Sowohl die Auswahl als auch die Definition der Kennzahlen und Zielwerte erfolgen in Zusammenarbeit zwischen dem Finanzministerium, dem Fachministerium, dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung. Qualitative Ziele (wie z.B. das Image des Unternehmens oder das Vertrauen in das Unternehmen) sind bei Bedarf mithilfe geeigneter Methoden zu ermitteln.

Anmerkung:

Insofern eine Zielvereinbarung zum variablen Vergütungsbestandteil mit der Geschäftsführung abgeschlossen werden soll, hat sich diese an den mit dem Unternehmen vereinbarten Zielen zu orientieren.

- d) Für jedes Geschäftsjahr wird von der Geschäftsführung eine Unternehmensplanung, bestehend aus dem Wirtschaftsplan und einer mittelfristigen Planung über einen Zeitraum von drei bis fünf Jahren erstellt. Die Unternehmensplanung beinhaltet jeweils Erfolgs-, Investitions-, Finanz- und Stellenplan. Hierbei sind die vereinbarten Unternehmensziele zu berücksichtigen. Die zu erstellenden Pläne sind vor der Beschlussfassung dem Beteiligungscontrolling im Finanzministerium und dem Fachressort vorzulegen. Dies hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Möglichkeit besteht, diese inhaltlich zu prüfen und gegebenenfalls Abstimmungen zu entstehenden Klärungsbedarfen durchführen zu können.

Im Rahmen der Haushaltsverhandlungen sind die Wirtschaftsplanungen für institutionelle Förderungen mit dem Finanzministerium abzustimmen.

- 157 Die Umsetzung der strategischen Zielsetzungen liegt in der Zuständigkeit der Geschäftsführung. Sie stellt dem Finanzministerium quartalsweise die aktuellen finanzwirtschaftlichen Daten des Unternehmens zur Verfügung. Die Daten werden unverzüglich in der Beteiligungssoftware auch für das zuständige Fachressort bereitgestellt.
- 158 Das Finanzministerium wertet die Berichterstattung des Unternehmens aus und führt quartalsweise Soll-Ist-Vergleiche durch.
- 159 Das Finanzministerium definiert Berichte, die standardisiert für bestimmte Adressatenkreise, wie etwa Mandatsträger oder das zuständige Fachministerium, erstellt werden. Die Berichte werden so konzipiert, dass diese den speziellen Anforderungen des Adressatenkreises entsprechen. Neben dem Stand der Zielerreichung sollen auch Maßnahmenvorschläge aufgezeigt werden, falls das Unternehmen deutlich von den Planwerten abweicht. Die Zielerreichung gegebenenfalls gesetzter qualitativer Ziele wird einer gesonderten Erfolgskontrolle unterzogen. Soweit die Berichte fachliche Ziele betreffen, sind die Vorgaben mit dem Fachministerium abzustimmen.
- 160 Das Finanzministerium begleitet den gesamten Entscheidungsprozess und unterstützt durch eine koordinierende Informationsversorgung die Gesellschaftervertreterinnen, Gesellschaftervertreter, Aufsichtsräte und das zuständige Fachministerium bei der Planung, Kontrolle und Steuerung der Beteiligungsunternehmen.

Anmerkung:

Das Beteiligungscontrolling steuert die Risiken der Beteiligungen mit dem Ziel, Fehlentwicklungen rechtzeitig erkennen zu können. Eine Steuerung der unternehmerischen Aktivitäten im Einzelnen erfolgt nicht.

1.2 Zuständigkeit des Fachministeriums

- 161 Die Verantwortung für die fachpolitische Steuerung und die Einhaltung der betriebswirtschaftlichen Effizienz (einschließlich der Haushaltsumsetzung) aller Beteiligungsunternehmen des Landes sowie die Aufsicht für die Unternehmen des öffentlichen Rechts obliegt dem Fachministerium, dem der Unternehmensgegenstand oder der Schwerpunkt der Unternehmenstätigkeit fachlich zuzuordnen ist. Es ist insoweit erster Ansprechpartner für die Geschäftsführung.
- 162 Das Fachministerium verantwortet die Einhaltung von haushaltsrechtlichen und haushaltswirtschaftlichen Vorgaben. Kapitalerhöhungen, Bereitstellung von Stammkapital sowie Zuwendungen und sonstige Zuweisungen erfolgen aus dem Einzelplan des jeweiligen Fachministeriums.

- 163 Das Fachministerium wirkt in seiner Funktion als Aufsichtsbehörde für Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts darauf hin, dass die Maßnahmen zur Korruptionsprävention gemäß der KorRL M-V umgesetzt werden.

1.3 Informationsaustausch

- 164 Das Finanzministerium und die Fachministerien sind verpflichtet, einander sämtliche zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Informationen zur Verfügung zu stellen und zu Fachfragen termingerecht Stellung zu nehmen.
- 165 Die unternehmensspezifischen Stamm- und Wirtschaftsdaten sind unverzüglich durch das Finanzministerium in die Beteiligungssoftware des Landes einzupflegen. Die Beteiligungssoftware stellt den aktuellen Informationsstand sicher.
- 166 Ein enger Informations- und Erfahrungsaustausch wird zusätzlich durch regelmäßige Sitzungen der Arbeitsgruppe der Beteiligungsreferentinnen und Beteiligungsreferenten gewährleistet, in der alle Ministerien, in deren fachlicher Zuständigkeit Landesbeteiligungen liegen, vertreten sind. Die Arbeitsgruppe wird zu allen ministeriumübergreifenden Themen, wie etwa geplante oder zu planende Regelungen von Querschnittsaufgaben, rechtzeitig beteiligt.

1.4 Lenkungsausschuss Landesbeteiligungen

- 167 Der Lenkungsausschuss Landesbeteiligungen stellt das Bindeglied zwischen dem Kabinett und der Arbeitsgruppe der Beteiligungsreferentinnen und Beteiligungsreferenten dar. Er setzt sich aus den Ministerinnen und Ministern aller Ministerien, denen Beteiligungen fachlich zugeordnet sind, und der Staatskanzlei zusammen.
- 168 Zu den Aufgaben des Lenkungsausschusses gehören die Festlegung der Gesamtstrategie des Landes für das Eingehen von Landesbeteiligungen und die unternehmensübergreifenden Zielsetzungen des Landes. Darüber hinaus wertet er den Evaluierungsbericht aus (siehe Rn. 198 bis 201) und entscheidet über das weitere Vorgehen.
- 169 Die Beschlüsse des Lenkungsausschusses werden von der Arbeitsgruppe der Beteiligungsreferentinnen und Beteiligungsreferenten vorbereitet.

2. Beteiligungen des Landes an Unternehmen

2.1 Voraussetzungen für eine Beteiligung

2.1.1 Unmittelbare Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen und juristischen Personen des öffentlichen Rechts

170 Die Voraussetzungen für das Eingehen einer unmittelbaren Beteiligung des Landes ergeben sich aus § 65 Absatz 1 LHO und den hierzu ergangenen VV.

2.1.1.1 Wichtiges Interesse des Landes (§ 65 Absatz 1 Nr. 1 LHO)

171 Ein wichtiges Interesse des Landes an einer Beteiligung liegt vor, wenn hierdurch bedeutsame Aufgaben des Landes erfüllt werden. Die bedeutsamen Aufgaben des Landes sind aus den politischen Vorgaben, zum Beispiel aus dem Koalitionsvertrag, abzuleiten.

Anmerkung:

An dieser Voraussetzung fehlt es zum Beispiel, wenn es sich um ausschließliche Aufgaben des Bundes, anderer Länder oder der Gemeinden handelt, wenn lediglich Einnahmen durch Geldanlagen erzielt oder Informationsbedürfnisse der Verwaltung gedeckt werden sollen.

172 Eine Beteiligung ist nicht einzugehen, wenn der vom Land angestrebte Zweck besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erreicht werden kann.

Anmerkung:

Als Alternativen kommen neben der Einschaltung von Behörden, Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts, insbesondere die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, die Gewährung von Darlehen, Zuwendungen oder Kooperationen in Form von schuldrechtlichen Verträgen in Betracht.

Vor dem Eingehen einer Beteiligung ist ebenfalls zu prüfen, ob und inwieweit private Anbieter staatliche Aufgaben oder öffentlichen Zwecken dienende wirtschaftliche Tätigkeiten nicht ebenso gut oder besser erbringen können (vergleiche § 7 Absatz 1 LHO).

173 Bei der Begründung oder dem Erwerb von Beteiligungen sind die Ziele, die mit der Beteiligung verfolgt werden sollen, möglichst konkret festzulegen. Der in der Satzung festgelegte Unternehmensgegenstand soll möglichst klar umrissen sein und hat dem mit der Beteiligung verfolgten Ziel Rechnung zu tragen.

- 174 Die Gesellschafter legen den Unternehmensgegenstand in Abstimmung mit dem jeweiligen Fachministerium und dem Unternehmen fest.
- 175 Der Unternehmensgegenstand muss in der Satzung konkret bezeichnet sein. Ist dieser so gefasst, dass auch Geschäfte zulässig sind, die über den gemäß § 65 Absatz 1 LHO verfolgten Zweck hinausgehen, ist grundsätzlich eine Anpassung des Unternehmensgegenstandes durch Änderung der Satzung anzustreben. Ist diese nicht zweckmäßig oder durchsetzbar, bedarf es der Einwilligung des Finanzministeriums, wenn die Gesellschaft nach der Satzung zwar zulässige, jedoch dem im Sinne des § 65 Absatz 1 LHO verfolgten Zweck nicht entsprechende neue Geschäftszweige aufnehmen will.

2.1.1.2 Begrenzung der Einzahlungsverpflichtung (§ 65 Absatz 1 Nr. 2 LHO)

- 176 Die Einzahlungsverpflichtung des Gesellschafters Land ist auf einen bestimmten Betrag zu begrenzen. Es sind grundsätzlich nur solche Beteiligungen gestattet, deren Rechtsform eine gesetzliche Haftungsbeschränkung für den Gesellschafter vorsieht.

Anmerkung:

Eine Beteiligung des Landes ist daher grundsätzlich nicht zulässig als Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft, einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts, als persönlich haftender Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft auf Aktien oder als Mitglied eines nicht rechtsfähigen Vereins, oder vergleichbarer Gesellschaften ausländischen Rechts, wie zum Beispiel eine EWIV.

2.1.1.3 Angemessener Einfluss des Landes (§ 65 Absatz 1 Nr. 3 LHO)

- 177 Der Einfluss des Landes ist angemessen, wenn er den mit der Beteiligung verfolgten Zweck, die Höhe und die Bedeutung der Beteiligung berücksichtigt. Neben einem der Beteiligungsquote entsprechenden Stimmenanteil in der Gesellschafterversammlung ist insbesondere auch eine angemessene Vertretung im Aufsichtsrat mit auf Vorschlag des Landes gewählten oder entsandten Mitgliedern geboten.

Anmerkung:

Bei Gesellschaften mit mehrheitlicher Landesbeteiligung sollen Vertreterinnen und Vertreter des Landes im Aufsichtsrat darauf hinwirken, dass der Vorsitz im Aufsichtsrat von einem vom Fachministerium entsandten Mitglied wahrgenommen wird.

- 178 Bei Unternehmen, die nicht kraft Gesetzes einen Aufsichtsrat zu bilden haben, ist in der Regel in der Satzung ein solcher vorzusehen. Auf diesen sollen die Vorschriften des Aktiengesetzes entsprechend angewendet werden.
- 179 Voraussetzung für die wirksame Wahrung des Einflusses des Aufsichtsrates ist insbesondere die adäquate Festlegung der zustimmungsbedürftigen Geschäfte. Wird auf einen Aufsichtsrat verzichtet, muss die Überwachung der Geschäftsführung auf andere Weise, zum Beispiel durch die Gesellschafterinnen und Gesellschafter selbst oder bei verbundenen Unternehmen durch den Aufsichtsrat der Muttergesellschaft, sichergestellt sein. Das für die Gestaltung der Satzung zuständige Finanzministerium wirkt darauf hin, dass entsprechende Regelungen enthalten sind. Es hat darauf zu achten, dass der Gesellschaftsvertrag oder die Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung keine Bestimmungen enthalten, die den angemessenen Einfluss des Landes beeinträchtigen.
- 180 Das Interesse des Landes kann es im Einzelfall erfordern, dass sich das Land – soweit rechtlich zulässig – in der Satzung einen verstärkten Einfluss einräumen lässt oder auch sonstige Regelungen aufgenommen werden, die aus Sicht des Landes anzustreben sind, um den mit der Beteiligung verfolgten Zweck zu erreichen und den erforderlichen Einfluss des Landes sicherzustellen.

2.1.1.4 Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts entsprechend den Vorschriften des Dritten Buches des HGB (§ 65 Absatz 1 Nr. 4 LHO)

- 181 Jahresabschlüsse und Lageberichte werden, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften bestehen oder gesetzliche Vorschriften oder Zweckmäßigkeitserwägungen entgegenstehen, in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und nach diesen Vorschriften geprüft (§§ 264 ff. HGB). Dies gilt auch für Konzernabschlüsse und Konzernlageberichte.

2.1.2 Mittelbare Beteiligungen an privatrechtlichen Unternehmen

- 182 Die Voraussetzungen für das Eingehen einer mittelbaren Beteiligung des Landes ergeben sich aus § 65a LHO und den hierzu ergangenen VV.
- 183 Hält ein Unternehmen, an dem das Land unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit beteiligt ist, eine Beteiligung an einem anderen Unternehmen (mittelbare Beteiligung), so gelten, sofern die mittelbare Beteiligung 25 v. H. der Anteile übersteigt, die Grundsätze des § 65 Absatz 1 Nr. 3 LHO (angemessener Einfluss des Landes) und § 65 Absatz 1 Nr. 4 LHO (Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses sowie des Lageberichts) sowie § 65 Absatz 2 LHO entsprechend.

184 Das Finanzministerium wirkt bei mittelbaren Beteiligungen auf die Wahrung der Landesinteressen sowie seines Einflusses hin. Die Ausführungen unter Rn. 177 gelten sinngemäß.

2.2 Mitwirkung des Landtags, des Finanzministeriums, Verfahren auf Ebene des Fachministeriums, sowie Unterrichtung des Rechnungshofes

2.2.1 Mitwirkung des Landtages

185 Der Einwilligung des Landtags bedürfen die in § 65 Absatz 2 Satz 1 LHO genannten Geschäfte und zwar der Erwerb einer Beteiligung sowie die Erhöhung oder Veräußerung einer bestehenden Beteiligung. Für die Einzelheiten wird auf die VV zu § 65 LHO verwiesen.

186 Die Einwilligung gilt als erteilt, wenn der Haushaltsplan die Einnahmen oder Ausgaben für eines der genannten Vermögensgeschäfte bereits vorsieht.

2.2.2 Mitwirkung des Finanzministeriums

187 Soweit für die in Rn.185 genannten Geschäfte die Einwilligung des Landtags ausnahmsweise nicht erforderlich ist, bedarf es der Einwilligung des Finanzministeriums.

188 Die Mitwirkungsrechte des Finanzministeriums bei unmittelbaren Beteiligungen sind in § 65 Absatz 2 und 3 LHO und den hierzu ergangenen VV geregelt.

189 Nach § 65 Absatz 2 LHO wirkt das Finanzministerium bei nachfolgenden Maßnahmen mit:

- a) Erwerb einer Beteiligung,
- b) Erhöhung einer Beteiligung,
- c) Veräußerung, Auflösung von Beteiligungen,
- d) Änderung des Nennkapitals

Anmerkung:

Für die Änderung des Nennkapitals ist es ohne Bedeutung, ob sich der prozentuale Anteil des Landes am Kapital der Gesellschaft ändert.

- e) Änderung des Gegenstandes des Unternehmens und
- f) Änderung des Einflusses des Landes.

Das Finanzministerium nimmt die oben genannten Angelegenheiten als das zuständige Ministerium im Sinne des § 65 LHO in enger Abstimmung mit dem Fachministerium wahr. Die inhaltlichen Grundsätze der LHO sowie die nach der LHO wahrzunehmenden haushälterischen Beteiligungspflichten gelten unbeschadet der Bündelung der Gesellschafterrechte fort.

Anmerkung:

Die Zustimmung nach § 52 GmbHG in Verbindung mit § 111 Absatz 4 Satz 2 AktG eines Bediensteten im Aufsichtsrat zu einem Geschäft, das der Einwilligung nach § 65 LHO bedarf, kann die Zustimmung des Finanzministeriums nicht ersetzen.

- 190 Das Einvernehmen mit dem Finanzministerium ist weiterhin in allen Angelegenheiten mit zusätzlicher Belastung für den Landeshaushalt sowie in Angelegenheiten von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung herzustellen.

Anmerkung:

Insofern das Finanzministerium die Gesellschafterrechte einer betreffenden Landesbeteiligung wahrnimmt, erfolgt die Einwilligung in Fällen, in denen der Abschluss oder die Änderung von Anstellungsverträgen mit dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin eine zusätzliche Belastung für den Landeshaushalt darstellt, durch den Beschluss der Gesellschafterversammlung (vergleiche Rn. 94).

Das Einvernehmen wird von dem zuständigen Fachministerium eingeholt.

- 191 Bei mittelbaren Beteiligungen ist auch für die in Rn.185 genannten Geschäfte grundsätzlich die Einwilligung des Finanzministeriums ausreichend. Die Mitwirkungsrechte des Finanzministeriums bei mittelbaren Beteiligungen sind in § 65a LHO und den hierzu ergangenen VV geregelt.

Das Finanzministerium wirkt in Wahrnehmung der Gesellschafterrechte darauf hin, dass ein Unternehmen, an dem das Land unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit beteiligt ist, nur mit seiner Zustimmung eine Beteiligung von mehr als 25 v. H. der Anteile eines anderen Unternehmens erwirbt, eine solche Beteiligung erhöht oder sie ganz oder zum Teil veräußert.

2.2.3 Verfahren auf Ebene des Fachministeriums

- 192 Das Fachministerium hat die Einwilligung des Landtags oder des Finanzministeriums einzuholen, bevor es eine das Land bindende Entscheidung tatsächlicher oder rechtlicher Art über eine in § 65 Absatz 2 und § 65a LHO genannte Maßnahme trifft. Das Finanzministerium ist an den Verhandlungen über die Maßnahme zu beteiligen.

- 193 Die Vertreter des Landes in den Gesellschaftsorganen haben das Fachministerium unverzüglich zu unterrichten, sobald sie Kenntnis von einer solchen Maßnahme erhalten und auf die Beachtung von § 65 Absatz 2 und § 65a LHO hinzuwirken.
- 194 Für die Einwilligung des Finanzministeriums bedarf es eines Antrags des Fachministeriums. Der Antrag ist zu begründen und muss eine Bewertung zur Wirtschaftlichkeit der Maßnahme beinhalten. Ihm sind alle für die Beurteilung der Maßnahme erforderlichen Unterlagen beizufügen. Dazu gehören in der Regel die Satzung und betriebswirtschaftliche Unterlagen, wie zum Beispiel der Wirtschafts- und Finanzierungsplan. Aus dem Antrag muss ersichtlich sein, dass der Beauftragte für den Haushalt des betreffenden Einzelplanes gemäß § 9 LHO und den hierzu ergangenen VV beteiligt wurde, sofern mit der beabsichtigten Maßnahme finanzielle Auswirkungen verbunden sind.

Anmerkung:

Der mögliche Verzicht des Finanzministeriums auf die Ausübung der Befugnisse nach § 65 Absatz 3 und § 65a Satz 3 LHO dient der Verfahrensvereinfachung. Das Fachministerium kann nicht auf die Ausübung seiner Befugnisse verzichten.

2.2.4 Bereitstellung von Haushaltsmitteln

- 195 Haushaltsmittel für das Eingehen einer Beteiligung müssen im Haushaltsplan veranschlagt sein oder im Rahmen der Bewirtschaftung besonders zur Verfügung gestellt werden.

Anmerkung:

1. Gründung

Bei der Gründung von Unternehmen und bei Beschlüssen über Kapitalerhöhungen ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 7 Absatz 1 LHO) darauf hinzuwirken, dass Haushaltsmittel des Landes über die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestzahlungen (§ 7 Absatz 2 GmbHG) nicht hinaus, nicht früher und jeweils nur in dem zweckentsprechenden Umfang angefordert werden.

2. Veräußerung

Bei der Veräußerung von Anteilen sind die Bestimmungen des § 63 Absatz 3 bis 5 LHO zu beachten. Anteile dürfen nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden. Gemäß VV Nummer 3 zu § 63 LHO wird der volle Wert insbesondere durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr bei einer Veräußerung zu erzielen wäre.

Sollen Anteile unter ihrem vollen Wert veräußert werden, muss dies vorher durch den Haushaltsplan zugelassen werden oder ist die Einwilligung des Landtags

erforderlich. Ist der Wert gering oder besteht ein dringendes Landesinteresse, kann das Finanzministerium Ausnahmen zulassen (§ 63 Absatz 4 und 5 LHO).

Einwilligungsbedürftig sind auch der Verkauf einer Kaufoption und die Ausübung einer Verkaufsoption sowie die Bestellung des Sicherungseigentums an Unternehmensanteilen.

3. Änderung des Einflusses des Landes

Eine Änderung des Einflusses des Landes ergibt sich zum Beispiel bei der Erhöhung des Kapitals einer Gesellschaft, wenn das Land oder eine Muttergesellschaft, an der das Land beteiligt ist, keine neuen Anteile oder solche nicht entsprechend dem bisherigen Beteiligungsverhältnis übernimmt, ferner bei Beschlüssen über die Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen sowie bei der Änderung von Satzungsbestimmungen, die ein Recht der Berufung von Aufsichtsratsmitgliedern einräumen, das Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung beeinflussen oder die zustimmungsbedürftigen Geschäfte oder Mehrheitserfordernisse ändern.

- 196 In der Veranschlagung von Mitteln im Landeshaushaltsplan für landesbeteiligte Unternehmen kann eine Vorentscheidung zugunsten einer einwilligungsbedürftigen Kapitalzuführung liegen. Das zuständige Fachministerium hat daher schon bei der Aufstellung des Haushaltsplans die Voraussetzungen des § 65 LHO zu prüfen und die oder den Beauftragten für den Haushalt (§ 9 LHO) zu beteiligen. Das Beteiligungsmanagement im Finanzministerium ist hierüber vom Fachministerium zu informieren.

2.2.5 Beteiligung des Rechnungshofes

- 197 Der Landesrechnungshof ist nach § 102 Absatz 1 Nr. 3 LHO über alle Maßnahmen, die der Einwilligung des Finanzministeriums nach §§ 65 und 65a LHO bedürfen, unverzüglich zu unterrichten. Die Meldung ist vom Finanzministerium zu erteilen.

Anmerkung:

Neben einer Abschrift des Antrages des zuständigen Ministeriums an das Finanzministerium ist gemäß VV zu § 102 LHO auch eine Abschrift des entsprechenden Antwortschreibens an den Landesrechnungshof zu übersenden.

Darüber hinaus informiert das Finanzministerium den Landesrechnungshof gemäß § 69 LHO und den dazu ergangenen VV zu den unmittelbaren privatrechtlichen Beteiligungen sowie deren Tochtergesellschaften. Die Zuständigkeit für die Berichterstattung für Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts sowie deren Tochtergesellschaften obliegt dem zuständigen Fachministerium.

Anmerkung:

Die Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung muss nach VV zu § 69 LHO erkennen lassen:

- a) wie bedeutsame Vorgänge im abgelaufenen Geschäftsjahr und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens sowie die voraussichtliche weitere Entwicklung beurteilt werden,
- b) ob Bedenken hinsichtlich der Vermögens- und Finanzlage des Unternehmens bestehen und welche Maßnahmen getroffen worden oder vorgesehen sind, sie zu verbessern,
- c) ob die Geschäfte mit der erforderlichen Sorgfalt und der gebotenen Wirtschaftlichkeit geführt worden sind; Geschäfte außerhalb des Geschäftsgegenstands des Unternehmens sind dabei besonders zu erwähnen,
- d) ob die Bezüge der Mitglieder der Geschäftsführung als angemessen anzusehen sind,
- e) ob gegen die Beschlüsse über die Gewinnverwendung und die Entlastung der Geschäftsführer/der Geschäftsführerinnen und des Aufsichtsrats Bedenken bestehen,
- f) ob der Erwerbs- oder Veräußerungspreis als angemessen anzusehen ist, falls Beteiligungen von dem Unternehmen erworben oder veräußert worden sind; dazu vorliegende Unterlagen (zum Beispiel Gutachten) sind beizufügen,
- g) in welchen Fällen die auf Veranlassung des zuständigen Ministeriums gewählten oder entsandten Mitglieder in den Überwachungsorganen überstimmt worden sind oder sich der Stimme enthalten haben und welche abweichende Meinung sie gegebenenfalls vertreten haben,
- h) wie darauf hingewirkt worden ist, dass die auf Veranlassung des zuständigen Landesministeriums gewählten oder entsandten Mitglieder des Überwachungsorgans, soweit sie ihm dienstlich nicht unterstehen, bei ihrer Tätigkeit die besonderen Interessen des Landes berücksichtigen und
- i) was das zuständige Ministerium aufgrund seiner Prüfung veranlasst hat.

Die Unterrichtung erstreckt sich auch auf die Willensbildung des Landes außerhalb der Unternehmensorgane.

2.3 Evaluierung der Landesbeteiligungen

- 198 Eine regelmäßige Evaluierung ist ein Instrument zur Optimierung des Beteiligungsportfolios des Landes.
- 199 Die Evaluierung ist vom Finanzministerium im Rahmen seiner Zuständigkeit für das Beteiligungscontrolling durchzuführen. Die vorläufigen Ergebnisse sind zunächst mit dem einzelnen Fachministerium zu erörtern und nachfolgend mit der Arbeitsgruppe der Beteiligungsreferentinnen und Beteiligungsreferenten abzustimmen.
- 200 Über die durchgeführte Evaluierung ist ein Bericht zu erstellen und dem Lenkungsausschuss Landesbeteiligungen vorzulegen. Der Bericht hat eine unternehmensspezifische Einschätzung über folgende Punkte zu enthalten:
- a) Erfüllung des wichtigen Landesinteresses,
 - b) Steuerungsmöglichkeiten und Einfluss des Landes,
 - c) Beitrag zur Schaffung von Arbeitsplätzen, der Verbesserung der Infrastruktur und der Daseinsvorsorge,
 - d) Objektive Einschätzung der aktuellen Lage sowie zu den Chancen und Risiken und
 - e) Zukünftige Marktchancen und Optimierung der Geschäftsfelder.
- 201 Auf Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse sollen strategische Handlungsempfehlungen für den künftigen Umgang mit den jeweiligen Beteiligungen abgeleitet werden.

Insofern das Land infolge des Evaluierungsberichtes zu der Erkenntnis gelangt, dass die in Rn. 170 ff. aufgeführten Voraussetzungen für eine Landesbeteiligung nicht mehr vorliegen, sind Alternativen in Erwägung zu ziehen (vergleiche Anmerkung zu Rn. 172).

2.4 Beteiligungsbericht

- 202 Die Landesregierung unterrichtet den Landtag alle zwei Jahre durch Vorlage des Beteiligungsberichts über die Unternehmen des privaten Rechts mit unmittelbarer und mittelbarer Landesbeteiligung, an denen das Land einen Anteil von mindestens fünf Prozent hält. Außerdem wird in diesem Zusammenhang über die Anstalten des öffentlichen Rechts, an denen das Land Mecklenburg-Vorpommern beteiligt ist, berichtet. Die Erstellung liegt in der Zuständigkeit des Finanzministeriums.

Anmerkung:

Der Beteiligungsbericht soll über die aktuellen Entwicklungen des Beteiligungsmanagements, wie etwa Neugründungen, Anpassungen von Unternehmensgegenständen und Änderung der Anteilsverhältnisse, informieren und eine Übersicht zum Beteiligungsportfolio des Landes liefern. Neben einer Einzeldarstellung der wirtschaftlichen Daten der Unternehmen sollen ferner auch Informationen zur Besetzung der Organe, Vergütung der Geschäftsführung sowie zum Unternehmensgegenstand und Geschäftsverlauf dargestellt werden.

- 203 Das Fachministerium arbeitet dem Finanzministerium bei Bedarf einen Bericht über die Geschäftstätigkeit und über die laufende Entwicklung des Unternehmens zu.
- 204 Der Beteiligungsbericht wird nach Kenntnisnahme durch die Landesregierung in geeigneter Form veröffentlicht.

3. Grundsätzliche Regelungen zur Interessenvertretung des Landes im Aufsichtsrat

3.1 Einrichtung und Zusammensetzung des Aufsichtsrates

- 205 Die Einrichtung eines Aufsichtsrats ist in der Satzung auch bei Unternehmen vorzusehen, für die keine entsprechende gesetzliche Vorschrift besteht. Damit soll insbesondere zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Interessen des Landes in Unternehmen beigetragen werden.
- 206 Die Berufung von Personen, die das Land im Aufsichtsrat vertreten, erfolgt nach der Berufungsrichtlinie des Landes Mecklenburg-Vorpommern (siehe Teil C) durch das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem jeweiligen Fachministerium.
- 207 Über die gesetzliche Mindestanforderung hinaus ist die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder auf das unbedingt Erforderliche zu beschränken. Die Mindestanzahl von drei Aufsichtsratsmitgliedern darf auch bei Gesellschaften, die keinen gesetzlich vorgeschriebenen Aufsichtsrat haben, nicht unterschritten werden.
- 208 Dem Finanzministerium ist grundsätzlich ein Sitz im Aufsichtsrat einzuräumen. Steht dem Land jedoch nur ein Sitz zu, soll dieser durch das zuständige Fachministerium besetzt werden.

Anmerkung:

In der Satzung sollen mindestens zwei Sitze für Landesvertreterinnen und Landesvertreter vorgesehen werden.

- 209 Die Änderung einer bereits bestehenden Satzung in Bezug auf die Berufung von Vertreterinnen und Vertreter einzelner Ministerien in den Aufsichtsrat erfordert das Einvernehmen des Finanzministeriums mit dem jeweiligen Fachministerium.
- 210 Das Finanzministerium soll darauf hinwirken, dass auch bei Unternehmen an denen das Land mittelbar beteiligt ist, ein Aufsichtsrat entsprechend den vorstehenden Ausführungen eingerichtet wird und diesem Landesvertreterinnen und Landesvertreter angehören.

Anmerkung:

Insofern es im Einzelfall sinnvoll erscheint, kann auf die Einrichtung eines Aufsichtsrates bei einer Tochtergesellschaft verzichtet werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Wahrung der Landesinteressen über Zustimmungsvorbehalte des Aufsichtsrates der Muttergesellschaft sichergestellt ist.

3.2 Besonderheiten für Landesvertreterinnen und Landesvertreter im Aufsichtsrat

3.2.1 Aufgaben und Zuständigkeiten

- 211 Die Vertreterinnen und Vertreter des Landes sollen sich vor wichtigen Entscheidungen des Aufsichtsrats grundsätzlich über eine einheitliche Auffassung verständigen (vergleiche VV Nr. 3 zu § 65 LHO). Dieses gilt insbesondere bei Entscheidungen mit gegenwärtiger oder künftiger Haushaltsrelevanz. Falls erforderlich, ist eine Kabinettsentscheidung herbeizuführen.

Bei ihren Entscheidungen, etwa über den Gewinnausweis und die Gewinnverwendung, sollen die Vertreter des Landes im Aufsichtsrat auch die Interessen des Landes berücksichtigen.

- 212 Teilen Landesvertreterinnen oder Landesvertreter im Aufsichtsrat in wichtigen Angelegenheiten nicht die Auffassung der Mehrheit, haben sie ihre Ansichten und Stimmabgaben in die Niederschrift aufnehmen zu lassen.
- 213 Liegen bei einem Beschluss des Aufsichtsrates des Unternehmens über eine Maßnahme mit haushaltsmäßigen Auswirkungen auf das Land die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen nicht vor, sollen die Landesvertreterinnen und Landesvertreter im Aufsichtsrat darauf hinweisen und einen Vorbehalt geltend machen.

3.2.2 Interessenkonflikte

- 214 Für in den Aufsichtsrat berufene Landesbedienstete gelten die in der Rn. 250 bis 256 aufgeführten Regelungen. Diese sind ebenfalls auf alle Mitglieder des öffentlichen Dienstes anzuwenden.

- 215 Dem öffentlichen Dienst zugehörige Mitglieder des Aufsichtsrates einer Landesbeteiligung dürfen zur Vermeidung von Interessenkonflikten in einem Verwaltungsverfahren nicht für eine Behörde tätig werden, wenn das Unternehmen am Verfahren beteiligt ist. Weisungen oder Äußerungen, die zur Meinungsbildung der zuständigen Behörden über das Verfahren oder über die Sachentscheidung beitragen könnten, sind zu unterlassen.

3.2.3 Berichtspflichten

- 216 Die auf Veranlassung des Landes in den Aufsichtsrat eines Unternehmens berufenen Personen, die in der Landesverwaltung tätig sind, sollen ihrer Behörde über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig berichten. Diese Berichte sollen vorweg über die wesentlichen Ergebnisse der Aufsichtsratssitzung unterrichten und die zu erwartende Sitzungsniederschrift durch Hintergrundinformation ergänzen. Sind mehrere Vertreterinnen oder Vertreter eines Ministeriums im Aufsichtsrat, so ist der Bericht im Vorfeld abzustimmen.

Anmerkung:

Angelegenheiten von besonderer Bedeutung sind unter anderem:

- a) wichtige Geschäfte und Maßnahmen der Geschäftsführung, vor allem beim Eingehen größerer Risiken,
- b) wesentliche Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens,
- c) größere Geschäftsrisiken und ins Gewicht fallende Entwicklungen des Wirtschaftszweiges, in dem das Unternehmen tätig ist,
- d) wesentliche Veränderungen in der Stellung des Unternehmens in den Markt Bereichen, die für das Unternehmen von Bedeutung sind,
- e) weitere Beteiligungen,
- f) haushaltrelevante Vorgänge,
- g) wichtige personelle Angelegenheiten und Veränderungen,
- h) Beschlussfassungen zu wesentlichen Angelegenheiten und gegebenenfalls die Gründe, die den Vertreter des Landes zu seiner Auffassung bei der Abstimmung im Überwachungsorgan bewogen haben und

- i) Angelegenheiten, für die nach der LHO und den VV ein Einwilligungsvorbehalt für das Finanzministerium oder den Landesrechnungshof vorgesehen ist.

- 217 Die Berichte zu erfolgten Beschlussfassungen müssen die Gründe enthalten, wenn von zuvor verwaltungsintern abgestimmten Entscheidungen abgewichen wird.
- 218 Die Berichterstattung stellt gemäß § 394 AktG in Verbindung mit § 52 Absatz 1 GmbHG keine Verletzung der Verschwiegenheitspflicht dar. Es wird auf die Ausführungen in Rn. 25 verwiesen.

Anmerkung:

Auskunftsansprüche des Parlamentes

Unter Beachtung der §§ 394 und 395 AktG können vertrauliche Informationen an das Parlament übermittelt werden. Die angeforderten Informationen müssen jedoch einen hinreichenden Bezug zur Kontrollaufgabe des jeweiligen Gremiums aufweisen. Sie müssen zudem stets die Amtsführung der Regierung bezüglich der Landesbeteiligung betreffen und dürfen sich nicht auf die Tätigkeit des Unternehmens als solche beziehen.

- 219 Ausnahmsweise kann von einer Berichterstattung abgesehen werden, wenn nur eine Routinesitzung stattgefunden hat und die Niederschrift über die Aufsichtsratssitzung in Kürze zu erwarten ist. Von einem Bericht kann auch abgesehen werden, wenn das Mitglied Aufsichtsratsvorsitzender ist und beabsichtigt, die Niederschrift in kurzer Frist herauszugeben und darin alle für seine Behörde wesentlichen Gesichtspunkte festzuhalten.

3.2.4 Haftung

- 220 Mitglieder eines Aufsichtsrats, die ihre Pflichten schuldhaft verletzen, sind der Gesellschaft nach § 52 GmbH in Verbindung mit §§ 116 und 93 AktG zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet.
- 221 Für in den Aufsichtsrat entsandte Landesbedienstete besteht nach § 76 LBG M-V sowie § 3 Absatz 7 TV-L ein Anspruch auf Ersatz des ihnen entstandenen Schadens, wenn sie im Rahmen ihrer Tätigkeit im Organ einer Landesbeteiligung haftbar gemacht werden. Ist der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden, ist der Dienstherr nur dann ersatzpflichtig, wenn der Bedienstete auf Verlangen eines Vorgesetzten gehandelt hat (Remonstrationspflicht, § 36 Absatz 2 des Beamtenstatusgesetzes).

4. Prüfung der Unternehmen

4.1 Prüfungsrecht und Prüfungsverfahren bei Unternehmen in Rechtsformen des privaten Rechts

4.1.1 Prüfung durch die Abschlussprüferin oder den Abschlussprüfer und Befugnisse des Landesrechnungshofs

222 Bei Unternehmen, deren Anteile mehrheitlich der öffentlichen Hand gehören, sind die Rechte gegenüber privatrechtlichen Unternehmen aus § 53 HGrG wahrzunehmen. Das Finanzministerium hat außerdem nach § 66 LHO darauf hinzuwirken, dass dem Landesrechnungshof in der Satzung das Recht auf unmittelbare Unterrichtung nach § 54 HGrG eingeräumt wird.

Anmerkung:

Bei einer privatrechtlichen Tochtergesellschaft eines Unternehmens in der Rechtsform des öffentlichen Rechts obliegt die Zuständigkeit abweichend von den nachfolgenden Regelungen dem zuständigen Fachministerium.

223 Besteht keine Mehrheitsbeteiligung im Sinne des § 53 HGrG, so soll das Finanzministerium nach § 67 LHO darauf hinwirken, dass in der Satzung die Rechte aus den §§ 53 und 54 HGrG eingeräumt werden.

224 Die Zuständigkeit zur Rechtsausübung, die Prüfung durch das Finanzministerium und die Unterrichtung des Landesrechnungshofs regeln die §§ 66 bis 69 LHO sowie die hierzu ergangenen VV.

225 Das Finanzministerium wirkt darauf hin, dass bei der Abschlussprüfung die Grundsätze für die Prüfung von Unternehmen nach § 53 HGrG (Anlage zu § 68 LHO) und der darauf basierende jeweils aktuelle Fragenkatalog des Berufsstandes der Abschlussprüfer beachtet wird, insbesondere nachvollziehbare und jeweils mit abschließenden Stellungnahmen versehene Prüfungsberichte vorgelegt werden. Es soll darauf achten, dass im Rahmen der Prüfung des Einzelabschlusses der Muttergesellschaft nach § 53 HGrG oder des Konzernabschlusses auch Aussagen zur Entwicklung des Konzerns sowie zur Ordnungsmäßigkeit der Konzernleitung gemacht werden.

226 Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 Absatz 1 Nummer 1 HGrG hat sich auf das Risikomanagement der Geschäftsführung zu erstrecken. Der Bericht soll eine Aussage darüber treffen, ob ein Risikoüberwachungssystem eingerichtet ist und ob es seine Aufgabe erfüllen kann (§ 317 Absatz 4 HGB).

227 Die Prüfung des Abschlussprüfers nach § 53 HGrG sieht nicht ausdrücklich eine Berichterstattung über die Bezüge des Aufsichtsrats und der Geschäftsführung vor. Bei

Mehrheitsbeteiligungen des Landes ist die Prüfung unter Berücksichtigung des § 286 Absatz 4 HGB aber auch darauf zu erstrecken (Bezügebericht). Bei anderen Beteiligungsverhältnissen ist darauf hinzuwirken, dass der Aufsichtsrat oder die Geschäftsführung der Prüfungsgesellschaft auch diesen Auftrag erteilt.

- 228 Der Aufsichtsrat soll den Prüfungsauftrag regelmäßig um besondere Prüfungsschwerpunkte erweitern.

Anmerkung:

Das Finanzministerium stellt den Mitgliedern des Aufsichtsrates, im Rahmen seiner Zuständigkeit für das Beteiligungscontrolling, entsprechende Empfehlungen zur Verfügung. Zu den Prüfungsschwerpunkten können unter anderem Beratungsleistungen, Angemessenheit der Dienstfahrzeuge, Reisekosten, Kassenprüfung oder die Abrechnung von Fördermitteln gehören.

- 229 Die Angaben im Prüfungsbericht müssen nachvollziehbar und mit einer abschließenden Stellungnahme durch die Prüfungsgesellschaft versehen sein. Liegt eine institutionelle Förderung vor, so ist der Auftrag zur Jahresabschlussprüfung um die Prüfung der Abrechnung des Wirtschaftsplans zu erweitern. Über das Ergebnis der Prüfung soll im Prüfbericht berichtet werden. Der Soll/Ist-Vergleich ist dem Prüfungsbericht als Anlage beizufügen. Bei nicht ordnungsgemäßer Berichterstattung ist ein Wechsel des Abschlussprüfers in Erwägung zu ziehen.

4.1.2 Prüfungen durch den Gesellschafter und Unterrichtung des Landesrechnungshofs

- 230 Das Finanzministerium nimmt die aus § 69 LHO resultierende Verantwortlichkeit für eine sachgerechte Prüfung und zwar unabhängig davon, ob die Verwaltung einer Beteiligung auch einer nachgeordneten Behörde übertragen worden ist wahr. Es kann andere Stellen zur Mitwirkung bei der Prüfung heranziehen.
- 231 Die mit der Prüfung beauftragten Bediensteten des Landes sind dafür verantwortlich, dass ihre unmittelbaren Vorgesetzten von allen bei der Prüfung festgestellten wesentlichen Mängeln Kenntnis erhalten. Die Vorgesetzten haben erforderlichenfalls die Leitung des Ministeriums zu unterrichten.
- 232 Bedienstete des Landes, die einem Organ der Gesellschaft angehören oder das Land in der Gesellschafterversammlung vertreten, haben sich jeder Einflussnahme auf das Ergebnis der Prüfung zu enthalten (entsprechend § 20 VwVfG M-V). Sie dürfen keine Schreiben unterzeichnen, in denen das Ministerium den Landesrechnungshof über das Ergebnis seiner Prüfung unterrichtet; an ihrer Stelle sollen Vorgesetzte unterzeichnen. Gehören Vorgesetzte dem Organ einer Gesellschaft an, so soll das Schreiben von höheren Vorgesetzten oder durch die Vertretung gemäß § 6 GGO I unterzeichnet werden. Bediensteten des Landes, die dem Aufsichtsrat eines Unternehmens angehören, soll vor Absendung der Unterrichtung des

Landesrechnungshofs Gelegenheit zur Kenntnis- und Stellungnahme gegeben werden; eine Mitzeichnung kommt jedoch nicht in Betracht.

- 233 Bei den Jahresprüfungen nach § 69 LHO sollen zunächst die Unterlagen derjenigen Unternehmen geprüft werden, an deren Prüfung ein besonderes Interesse besteht, zum Beispiel, weil die Geschäftsführung oder die wirtschaftliche Lage eines Unternehmens, etwa nach den Berichten im Sinne des § 90 AktG oder dem Prüfungsbericht, zu Bedenken Anlass gibt, weil ein Unternehmen vom Land Leistungen erhält oder weil Anlass zu der Annahme besteht, dass der ausgeschüttete Gewinn nicht der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens entspricht.
- 234 Zu den nach § 69 LHO dem Landesrechnungshof zu übersendenden Unterlagen gehören insbesondere:
- a) Bericht des Abschlussprüfers (einschließlich der Feststellungen nach § 53 HGrG sowie der Berichte über Zwischen- und Ergänzungsprüfungen) und die etwaige Stellungnahme der Geschäftsführung des Unternehmens und des Aufsichtsrats,
 - b) Vorlagen an den Aufsichtsrat und seine Ausschüsse sowie Sitzungsniederschriften, die den Gang der Verhandlungen und die Abstimmungsergebnisse wiedergeben sollen,
 - c) Berichte der Mitglieder der Überwachungsorgane,
 - d) Niederschriften nebst Anlagen über ordentliche und außerordentliche Gesellschafterversammlungen in dem geprüften Geschäftsjahr,
 - e) Gesellschaftsvertrag sowie die Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung, den Aufsichtsrat und seine Ausschüsse, sofern diese Unterlagen nicht bereits in der für das betreffende Geschäftsjahr geltenden Fassung übersandt worden sind,
 - f) Mitteilungen an den Aufsichtsrat oder den Aufsichtsratsvorsitzenden über die Prüfung bestimmter Gebiete (zum Beispiel Organisation, Investitionen, Kasse, Bezüge der Mitglieder der Gesellschaftsorgane),
 - g) Berichte über Zwischen- und Sonderprüfungen,
 - h) Lageberichte und
 - i) Berichte im Sinne von § 90 AktG.
- 235 Der Landesrechnungshof soll durch die Unterlagen in die Lage versetzt werden, die Betätigung des Landes bei den Unternehmen zu beurteilen. In dem Bericht an den Landesrechnungshof nach § 69 LHO ist darauf hinzuweisen, wenn der Bericht nach § 53 HGrG nicht den Erfordernissen der Grundsätze für die Prüfung von Unternehmen nach § 53 HGrG (Anlage zu § 68 LHO) entspricht.

- 236 Der Landesrechnungshof ist unverzüglich zu unterrichten, wenn unmittelbare Beteiligungen des Landes oder mittelbare Beteiligungen im Sinne des § 65a LHO an Unternehmen begründet, wesentlich geändert oder aufgegeben werden.

4.2 Prüfungsrecht und Prüfungsverfahren bei Unternehmen in Rechtsformen des öffentlichen Rechts

- 237 Für Unternehmen in der Rechtsform einer landesunmittelbaren juristischen Person des öffentlichen Rechts regelt § 112 Absatz 2 LHO, welche Vorschriften der LHO entsprechend oder unmittelbar anzuwenden sind.

Die Punkte 4.1.1 und 4.1.2 sind unter Berücksichtigung der sich aus § 112 Absatz 2 LHO ergebenden Besonderheiten und, soweit nicht Regelungen in den Errichtungsgesetzen, sonstigen Rechtsvorschriften sowie in den Satzungen entgegenstehen, sinngemäß anzuwenden.

- 238 Dabei ist zu beachten, dass das Fachministerium gegenüber den Unternehmen in der Rechtsform einer landesunmittelbaren juristischen Person des öffentlichen Rechts die Staatsaufsicht ausübt.

- 239 Das Prüfungsrecht und Prüfungsverfahren bei Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts richtet sich nach § 55 Absatz 2 HGrG und § 111 LHO.

- 240 Erhält eine unter § 55 Absatz 1 HGrG fallende juristische Person des öffentlichen Rechts vom Bund oder einem Land Zuschüsse, die dem Grunde oder der Höhe nach gesetzlich begründet sind oder ist eine Garantieverpflichtung des Bundes oder eines Landes gesetzlich begründet, so unterliegt ihre Haushalts- und Wirtschaftsführung auch dann der Prüfung durch den Landesrechnungshof, wenn für sie Ausnahmen von § 111 Absatz 1 LHO zugelassen sind (vergleiche § 48 Absatz 2 HGrG und § 111 Absatz 2 LHO).

Teil C

Berufungs- und Bestellungsrichtlinie des Landes Mecklenburg-Vorpommern

- 241 Hat das Land Mecklenburg-Vorpommern Einfluss auf die Besetzung von Mandaten in Aufsichtsräte und / oder Geschäftsführungen von Unternehmen, an denen das Land unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, sind bei der Berufung von Personen in diese Aufsichtsräte und bei der Bestellung in die Geschäftsführungen dieser Unternehmen die nachfolgenden Regelungen zu beachten.

Das Finanzministerium und die Fachministerien stellen die Beachtung der Grundsätze sicher.

1. Berufung in den Aufsichtsrat

1.1 Zusammensetzung des Aufsichtsrates

- 242 Der Aufsichtsrat soll mit Personen besetzt werden, die hinsichtlich ihrer Kenntnisse und Erfahrungen für das Mandat geeignet sind.

Anmerkung:

Das Finanzministerium trägt durch Informationsmaterial und Arbeitshilfen dazu bei, dass die auf Veranlassung des Landes entsandten oder berufenen Aufsichtsratsmitglieder über den aktuellen Stand der erforderlichen Kenntnisse verfügen, die für die Wahrnehmung ihres Mandats erforderlich sind.

- 243 Die zu berufenden Personen sollen hinsichtlich der beruflichen Beanspruchung in der Lage sein, die Aufgaben eines Aufsichtsratsmitglieds wahrzunehmen. Auf Vorschlag des Landes berufene Mitglieder sollen deshalb in der Regel nicht mehr als insgesamt fünf Mandate gleichzeitig wahrnehmen.
- 244 Bei der Berufung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes sind in erster Linie die Bediensteten des Landes als Aufsichtsratsmitglieder vorzusehen, die für die Aufgabe aufgrund ihrer Fachkenntnisse besonders geeignet sind oder in der Landesverwaltung das wichtige Interesse des Landes im Sinne des § 65 Absatz 1 Nummer 1 LHO zu vertreten haben. Lassen es die Aufgaben des Unternehmens angezeigt erscheinen, kann die Berufung besonders Fachkundiger eines anderen Ministeriums oder einer anderen Verwaltung auch in Betracht gezogen werden. Weiterhin ist in der Regel eine Bedienstete oder ein Bediensteter des Finanzministeriums als Aufsichtsratsmitglied vorzusehen.
- 245 Jedes Ministerium soll jeweils nur durch einen, in begründeten Ausnahmefällen höchstens durch zwei Bedienstete, vertreten sein.
- 246 Im Interesse des Landes und des Unternehmens können auch sachverständige Personen, die nicht dem öffentlichen Dienst angehören, Mitglieder von Überwachungsorganen sein. Bei Konzernunternehmen ist die Besetzung der Eigentümerseite durch Konzernangehörige in der Regel auf zwei Personen zu begrenzen.
- 247 Unter Mitwirkung der Gleichstellungsbeauftragten wirkt jedes für die Besetzung eines Aufsichtsratsmandates zuständige Ministerium, auf Grundlage des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst des Landes Mecklenburg-Vorpommern, auf eine geschlechterparitätische Besetzung des Aufsichtsrates hin. Bis zur Erreichung dieses Ziels ist bei gleicher persönlicher und fachlicher Eignung dem anzahlmäßig geringer vertretenen Geschlecht bei der Besetzung der Vorzug zu geben.

Anmerkung:

Da eine Vielzahl der Mandate entweder kraft Satzung oder traditionell aus dem Personenkreis der Staatssekretärinnen oder Staatssekretäre besetzt werden, bestehen in diesen Fällen keine Gestaltungsmöglichkeit des Landes hinsichtlich der Berücksichtigung des Geschlechts.

Vor diesem Hintergrund wird geprüft, welche dieser Mandate sich auch für eine Besetzung durch Personen außerhalb dieses Personenkreises eignen. Diese Prüfung soll im Einvernehmen der jeweils betroffenen Ministerien erfolgen. Geeigneter Zeitpunkt hierfür ist insbesondere der Ablauf der Amtszeit des gesamten Aufsichtsrates sowie der Neubeginn der Legislaturperiode.

- 248 Personen, die kurz vor dem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst oder ihrem öffentlichen Amt stehen, sollen nicht berufen werden.
- 249 Angehörige des öffentlichen Dienstes und Inhaber öffentlicher Ämter (einschließlich Abgeordnete von Parlamenten) sollen ihr Mandat niederlegen, wenn sie aus der Funktion, aus der heraus sie berufen sind, ausscheiden oder wenn das Ministerium, das sie berufen oder entsandt hat, sie dazu auffordert. Die Einhaltung dieser Regelung soll durch entsprechende Vereinbarungen oder Verträge sichergestellt werden.

1.2 Vermeidung von Interessenkonflikten

1.2.1 Interessenkonflikte bei Übernahme des Mandates

- 250 Das Ministerium, dem im jeweiligen Einzelfall das Vorschlags- oder Entsenderecht für das zu besetzende Mandat zusteht, hat das Vorliegen möglicher Interessenkonflikten sowie mögliche Maßnahmen zu deren Vermeidung sorgfältig im Vorfeld zu prüfen.

Bei der jeweiligen Auswahlentscheidung ist sowohl das Interesse des Landes an einer effektiven Wahrnehmung der Mandate durch eine fachnahe Besetzung als auch die insbesondere aus Rechtsgründen gebotene Vermeidung von Interessenkollisionen zu berücksichtigen.

- 251 Zur Vermeidung von Interessenkonflikten sollen Personen nicht in Aufsichtsräte berufen werden, wenn
- a) sie bereits dem Aufsichtsrat eines Unternehmens angehören, mit dem das betreffende Unternehmen am Markt konkurriert, Transaktionen anbahnt oder abwickelt,
 - b) sie oder nahe Angehörige wesentliche Geschäftsbeziehungen mit der Gesellschaft unterhalten,

- c) sie an der Ausübung der Rechts- und Fachaufsicht über die betreffende Anstalt des öffentlichen Rechts beteiligt sind und über diese auf deren Rechts- oder Geschäftsbeziehungen Einfluss nehmen können,

Anmerkung:

Dies gilt auch für die Fälle entsprechend, in denen eine Person, die an der Ausübung der Fach- und Rechtsaufsicht über eine Anstalt des öffentlichen Rechts beteiligt ist, in den Aufsichtsrat eines Unternehmens berufen werden soll, das mit der betreffenden Anstalt des öffentlichen Rechts in Rechts- und Geschäftsbeziehungen steht.

- d) sie im Rahmen ihrer Tätigkeit im öffentlichen Dienst für die Bewilligung von Zuwendungen an das Unternehmen zuständig sind, falls nach der Zweckbestimmung des Haushaltsplans eine Zuwendung nicht nur an Unternehmen mit Landesbeteiligung, sondern auch an andere Stellen außerhalb der Landesverwaltung in Betracht kommt oder
- e) sie im Rahmen ihrer Tätigkeit im öffentlichen Dienst im Hinblick auf das beaufsichtigte Unternehmen insbesondere für
- ea) die Gewährung von Darlehen,
 - eb) die Bereitstellung der Mittel für eine Erhöhung des Eigenkapitals,
 - ec) die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen,
 - ed) die Zahlung von Entschädigungen zuständig oder
 - ee) an Verfahren zur Vergabe oder der Erteilung öffentlicher Aufträge
- beteiligt sind.

252 Falls in den Fällen der Buchstaben c) bis e) eine betroffene Person nach gründlicher Prüfung aus sachlichen Erwägungen heraus gleichwohl berufen werden soll, muss das zuständige Ministerium sicherstellen, dass die erforderlichen Entscheidungen von anderen entscheidungsbefugten Personen getroffen werden. In diesem Zusammenhang sind auch die Ausschluss- und Befangenheitsregelungen der §§ 20 und 21 VwVfG M-V strikt zu beachten. Diese gelten bei Beteiligung der vorgenannten Personen an Verwaltungsverfahren im Sinne des § 9 VwVfG M-V direkt und ansonsten als Ausdruck eines allgemeinen Rechtsgedankens entsprechend. Bei Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge ist § 16 der Vergabeverordnung zu beachten.

- 253 Bedienstete des Landes, die einem Aufsichtsrat eines Unternehmens angehören, sollen zur Vermeidung von Interessenkonflikten nicht gleichzeitig auch die Gesellschafterrechte des Landes in der Gesellschafterversammlung desselben Unternehmens wahrnehmen.

Anmerkung:

Vertreter der Gesellschafter einer GmbH, die gleichzeitig Aufsichtsräte sind, sind nach § 47 Absatz 4 GmbHG von der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung über die Entlastung des Aufsichtsrates ausgeschlossen. In diesem Fall haben sich die Vertreter des Gesellschafters durch Verhinderungsstellvertreter als stimmberechtigte Personen vertreten zu lassen.

- 254 In Fällen, in denen Dienstvorgesetzte Mitglied des Aufsichtsrates sind, während die Gesellschafterrechte von einer oder einem unterstellten Bediensteten wahrgenommen werden, soll das Mitglied des Aufsichtsrates auf die Ausübung des Weisungsrechtes gegenüber der Gesellschaftervertreterin oder dem Gesellschaftervertreter verzichten.

1.2.2 Nachträglich auftretende Interessenkonflikte

- 255 Angehörige des öffentlichen Dienstes und Inhaberinnen oder Inhaber öffentlicher Ämter (einschließlich Abgeordnete von Parlamenten) sollen ihr Mandat niederlegen, wenn Interessenkonflikte nach ihrer Berufung in den Aufsichtsrat auftreten und dies zur Vermeidung dieser Interessenkonflikte geboten erscheint oder wenn das Finanzministerium oder das Fachministerium, das sie berufen oder entsandt hat, sie dazu auffordert.

Entscheidet sich das Finanzministerium oder das zuständige Fachministerium trotz eines Interessenkonfliktes für den Verbleib des Mitglieds im Aufsichtsrat, ist Rn. 252 zur Verlagerung der Entscheidungszuständigkeiten zu beachten.

- 256 Soweit Mitglieder des Aufsichtsrates nicht Angehörige des öffentlichen Dienstes sind, sollen diese bei nachträglich auftretenden Interessenkonflikten abberufen werden oder der Aufforderung zur Niederlegung des Mandats Folge leisten.

1.3 Verfahren

1.3.1 Zustimmung durch das Kabinett

- 257 Die Benennung von Mitgliedern in den Aufsichtsrat bedarf gemäß § 6 Absatz 1 Buchstabe g GOLR der Zustimmung des Kabinetts. Der Kabinettsbeschluss ist durch das Finanzministerium in Abstimmung mit dem Fachministerium herbeizuführen. Das Gleiche gilt bei einer erneuten Berufung.

1.3.2 Mitteilung der Berufung

- 258 Nach der erteilten Zustimmung durch das Kabinett ist dem avisierten Mitglied des Aufsichtsrates die Berufung durch das Finanzministerium formal mitzuteilen.

Neben einem Verweis auf die in den Rn. 80 ff. aufgeführten Pflichten des Mitgliedes hat das Schreiben den Beginn und das voraussichtliche Ende des Mandates zu enthalten.

1.3.3 Vereinbarungen und Erklärungen

- 259 Mit der in den Aufsichtsrat zu berufenden Person sind die Vereinbarungen zu treffen. Die zu berufende Person ist darauf hinzuweisen, dass sie die aus den vorgenannten Vereinbarungen resultierende Berichtspflicht dem Aufsichtsrat in Textform zur Kenntnis geben muss, damit das Mitglied hinsichtlich seiner Berichte wirksam von der Verschwiegenheitspflicht befreit ist.

- 260 Auf Veranlassung des Landes gewählte und entsandte Mitglieder der Aufsichtsorgane, die nicht der Landesverwaltung angehören, haben eine Erklärung abzugeben, mit der sie

- a) versichern, dass sie die Höchstzahl der Aufsichtsratsämter gemäß § 100 Absatz 2 AktG nicht überschreiten,
- b) erklären, dass von ihnen wahrgenommene Aufgaben in Organen anderer Unternehmen zu keinem Interessenkonflikt führen,
- c) sich dem entsendenden Ministerium gegenüber bereit erklären, es frühzeitig über anstehende Sitzungen des Aufsichtsrates zu informieren und über wichtige Vorkommnisse aus den Sitzungen unverzüglich zu unterrichten, sofern das entsendende Ministerium nicht durch eigene Aufsichtsratsmitglieder über Sitzungen des Aufsichtsrates informiert wird und auf den schriftlichen Bericht verzichtet,
- d) bestätigen, dass sie die Regelungen des Beteiligungshandbuches des Landes Mecklenburg-Vorpommern als Grundlage für die Ausübung ihrer Tätigkeit beachten werden.

2. Bestellung in die Geschäftsführung

2.1 Zusammensetzung der Geschäftsführung

- 261 In die Geschäftsführung von Unternehmen mit Beteiligung des Landes sollen nur Personen berufen werden, die über die erforderliche fachliche Qualifikation für die jeweilige zu besetzende Position in der Geschäftsführung verfügen.

2.2 Verfahren

- 262 Das zuständige Fachministerium informiert das Finanzministerium spätestens ein Jahr vor Ablauf des laufenden Anstellungsvertrages eines Mitgliedes der Geschäftsführung über den künftigen Handlungsbedarf. Dabei werden vom Fachministerium auch mögliche Auswirkungen auf etwaige Tochtergesellschaften aufgezeigt.
- 263 Vor dem Hintergrund einer optimalen Verwendung der eigenen Ressourcen soll für das Ausschreibungsverfahren regelmäßig die Möglichkeit der Beauftragung externer Dienstleister geprüft werden. Der Inhalt der Vertragskonditionen ist im Vorfeld eines Vertragsabschlusses mit dem Finanzministerium abzustimmen. Dies betrifft insbesondere die avisierten Konditionen und Dauer der Bestellung.
- 264 Die Durchführung des Auswahlverfahrens, insbesondere die Prüfung der persönlichen Eignung der Personen sowie deren Ergebnisse, sind zu dokumentieren. Das Protokoll ist dem Finanzministerium zur Verfügung zu stellen.
- 265 Die formelle Bestellung sowie der Abschluss des Anstellungsvertrages werden im Anschluss von dem laut Gesellschaftsvertrag zuständigen Organ des Unternehmens vorgenommen.

Anlage 1:

Muster eines Gesellschaftsvertrages für
Gesellschaften mit beschränkter Haftung

Gesellschaftsvertrag
der _____

§ 1

Firma, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma _____ Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist _____.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist _____.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte einzugehen und Handlungen vorzunehmen die geeignet sind, dem Geschäftszweck der Gesellschaft zu dienen.
- (3) Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten, sich an Unternehmen zu beteiligen, die nach ihrem Gesellschaftszweck gleiche oder verwandte Zwecke verfolgen sowie solche Unternehmen zu gründen oder zu erwerben.
- (4) Die Gesellschaft darf ihren Organen oder Dritten keine Vergünstigungen oder Entschädigungen zuwenden, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder die über die in vergleichbaren öffentlichen Betrieben üblichen Sätze hinausgehen.

§ 3

Stammkapital und Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt _____ Euro.

An diesem Stammkapital sind die Gesellschafter wie folgt beteiligt:

Land Mecklenburg-Vorpommern

mit einem Geschäftsanteil im Nennbetrag von _____ Euro.

[Mitgesellschafter]

mit einem Geschäftsanteil im Nennbetrag von _____ Euro.

(2) Das Stammkapital ist [voll] eingezahlt.

§ 4

Organe der Gesellschaft

(1) Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung,
2. der Aufsichtsrat und
3. die Gesellschafterversammlung.

(2) Die Organe der Gesellschaft werden die Bestimmungen des Public Corporate Governance Kodex des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils geltenden Fassung beachten.

§ 5

Geschäftsführung

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen.

(2) Die Geschäftsführer/die Geschäftsführerinnen nehmen die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahr. Sie führen die Geschäfte nach Maßgabe des Gesetzes, dieses Gesellschaftsvertrages und einer vom Aufsichtsrat zu erlassenden Geschäftsanweisung.

(3) Die Geschäftsführungsbefugnis der Geschäftsführer/der Geschäftsführerinnen erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb der Gesellschaft mit sich bringt. Für Geschäftsführungshandlungen, die darüber hinausgehen, bedarf es der Zustimmung des Aufsichtsrates.

§ 6

Vertretung

(1) Ist nur ein Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin bestellt oder hat der Aufsichtsrat ein Mitglied der Geschäftsführung zur Einzelvertretung ermächtigt, so ist dieser/diese alleinvertretungsberechtigt.

- (2) Sind mehrere Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin zusammen mit einem Prokuristen/eine Prokuristin vertreten.
- (3) Sind mehrere Prokuristen/Prokuristinnen bestellt, sind jeweils nur zwei gemeinschaftlich zur Vertretung befugt. Geschäftsführern/Geschäftsführerinnen kann eine Befreiung von den einschränkenden Bestimmungen des § 181 BGB erteilt werden.

§ 7

Zustimmungsbedürftige Geschäfte

- (1) Zusätzlich zu den Regelungen des § 5 Absatz 3 dürfen die Geschäftsführer/die Geschäftsführerinnen die nachstehend aufgeführten Geschäfte oder Maßnahmen nur mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrates vornehmen:
1. Aufnahme neuer Geschäftszweige im Rahmen des Gesellschaftsvertrages oder Aufgabe vorhandener Tätigkeitsgebiete,
 2. Errichtung und Aufhebung von Zweigniederlassungen.
 3. Errichtung, Verlegung und Aufhebung von Betriebsstätten,
 4. Erwerb und die Gründung anderer Unternehmen, den Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie Änderungen der Beteiligungsquote und Teilnahme an einer Kapitalerhöhung gegen Einlagen,
 5. Abschluss, wesentliche Änderung oder Aufhebung von für die Geschäfte der Gesellschaft wesentlichen Verträgen,
 6. Investitionen, deren Kosten im Einzelfall eine vom Aufsichtsrat festzulegende Grenze übersteigen,
 7. Sofern im Einzelfall die vom Aufsichtsrat für diese Geschäfte festzulegenden Grenzen (Zeitdauer, Wert) überschritten werden, zur
 - a) Aufnahme von Anleihen oder Krediten,
 - b) Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Haftungen,
 - c) Gewährung von Krediten und
 - d) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen.
 8. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten,

9. Bestellung und Abberufung von Prokuristen, Generalbevollmächtigten und Generalhandlungsbevollmächtigten; Generalvollmacht und Generalhandlungsvollmacht dürfen nur in Ausnahmefällen und nur befristet erteilt werden. Einzelprokura darf nicht / soll in der Regel nicht erteilt werden,
 10. Abschluss oder Änderung von Anstellungsverträgen, die Gewährung sonstiger Leistungen und der Abschluss von Honorarverträgen, sofern eine vom Aufsichtsrat festgesetzte Grenze oder die Kündigungsfrist von einem Jahr überschritten werden,
 11. Übernahme von Pensionsverpflichtungen sowie Abfindungen bei Dienstbeendigung, sofern diese drei Bruttomonatsgehälter übersteigen,
 12. Maßnahmen der Tarifbindung oder Tarifgestaltung sowie allgemeine Vergütungs- und Sozialregelungen, insbesondere Bildung von Unterstützungsfonds für regelmäßig wiederkehrende Leistungen, auch in Form von Versicherungsabschlüssen, ferner Gratifikationen und andere außerordentliche Zuwendungen an die Belegschaft, außerdem die Festlegung von Richtlinien für die Gewährung von Reise- und Umzugskostenvergütungen, von Trennungsgeld und für die Benutzung von Kraftfahrzeugen,
 13. Einleitung von Rechtsstreitigkeiten von besonderer Bedeutung, Abschluss von Vergleichen und der Erlass von Forderungen, sofern der durch Vergleich gewährte Nachlass oder der Nennwert erlassener Forderungen einen vom Aufsichtsrat festzulegenden Betrag übersteigt und
 14. Aufstellung des Wirtschaftsplanes und seine Änderungen.
- (2) Maßnahmen nach Nummer _____ bedürfen zusätzlich der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
- (3) Der Aufsichtsrat bestimmt in einer von ihm zu beschließenden Geschäftsanweisung für die Geschäftsführer/die Geschäftsführerinnen, welche weiteren Geschäfte nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen und legt die Wertgrenzen fest, bei deren Überschreitung Geschäfte und Maßnahmen seiner Zustimmung bedürfen.
- (4) Der Aufsichtsrat kann widerruflich die Zustimmung zu einem bestimmten Kreis von Geschäften allgemein oder für den Fall, dass das einzelne Geschäft bestimmten Bedingungen genügt, im Voraus erteilen.
- (5) Die Geschäftsleitung hat für alle zustimmungsbedürftigen Geschäfte oder Maßnahmen die Zustimmung vor Abschluss oder Durchführung einzuholen. In zustimmungsbedürftigen Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann die Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats, im Verhinderungsfall mit dem stellvertretenden Vorsitzenden, die notwendigen Maßnahmen treffen, wenn die Zustimmung des Aufsichtsrats

selbst im schriftlichen Verfahren nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Die Maßnahme ist dem Aufsichtsrat unverzüglich zur Genehmigung vorzulegen.

§ 8 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus [mindestens drei] Mitgliedern, und zwar _____ Vertreter des Gesellschafters A und _____ Vertreter des Gesellschafters B. Die Aufsichtsratsmitglieder werden durch die Gesellschafter entsandt.
- (2) Die Amtszeit endet mit Widerruf der Entsendung oder spätestens mit dem Beschluss der Gesellschafter über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird dabei nicht mitgezählt.
- (3) Im Falle vorzeitigen Ausscheidens eines Aufsichtsratsmitgliedes kann ein neues Mitglied nur für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds entsandt werden.
- (4) Jedes Mitglied kann sein Amt auch ohne wichtigen Grund [jederzeit] durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.
- (5) Die Gesellschafter können ein von ihnen benanntes Aufsichtsratsmitglied ohne Angabe von Gründen vor Ablauf seiner Amtszeit abberufen.
- (6) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen oder eine Vorsitzenden und einen bzw. eine oder mehrere stellvertretende Vorsitzende. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. Die Wahl gilt, wenn nichts Anderes bestimmt wird, für die Dauer der Amtszeit des Gewählten. Der Aufsichtsrat kann die Bestellung des oder der Vorsitzenden oder eines bzw. einer stellvertretenden Vorsitzenden vor Ablauf der Amtszeit ohne Angabe von Gründen widerrufen. Der bzw. die Vorsitzende kann den Vorsitz vor Ablauf seiner Amtszeit auch ohne wichtigen Grund durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen. Dies gilt auch für stellvertretende Vorsitzende. Scheidet der oder die Vorsitzende oder sein bzw. ihre Stellvertreter bzw. Stellvertreterin aus seinem Amt aus, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.
- (7) Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge oder andere Geschäfte von Mitgliedern des Aufsichtsrates mit dem Unternehmen bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.
- (8) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen. § 107 Absatz 3 Satz 2 AktG findet entsprechende Anwendung. Ausschüsse des Aufsichtsrates sind für Angelegenheiten, die ihnen zur Beschlussfassung anstelle des Aufsichtsrates überwiesen worden sind, nur beschlussfähig, wenn an der Beschlussfassung mindestens drei Mitglieder teilnehmen, darunter der oder die Vorsitzende des Aufsichtsrates und ein Vertreter bzw. eine Vertreterin des Landes.

- (9) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9

Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen zu beraten und deren Geschäftsführung zu überwachen. Er kann von der Geschäftsführung jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen, die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen und prüfen sowie örtliche Besichtigungen vornehmen; er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.
- (2) Die Bestellung und der Widerruf der Bestellung von Mitgliedern der Geschäftsführung sowie der Abschluss, die Änderung, Aufhebung oder Kündigung der Anstellungsverträge mit den Geschäftsführern/Geschäftsführerinnen erfolgt durch den Aufsichtsrat. Die Bestellung erfolgt auf höchstens fünf Jahre. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig. Der Aufsichtsrat kann die Bestellung jederzeit widerrufen. Die Anstellungsbedingungen und deren Änderung bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
- (3) Der Aufsichtsrat erteilt den Prüfungsauftrag für den Abschlussprüfer. Er prüft den von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschluss und unterbreitet der Gesellschafterversammlung einen Vorschlag zur Entlastung der Geschäftsführung.
- (4) Anlässlich der Befassung mit dem Jahresabschluss gibt der Aufsichtsrat gemeinsam mit der Geschäftsführung einen Corporate Governance Bericht gemäß des Public Corporate Governance Kodex des Landes Mecklenburg-Vorpommern ab.
- (5) Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung gerichtlich und außergerichtlich.
- (6) Der Aufsichtsrat hat eine Geschäftsanweisung für die Geschäftsleitung zu erlassen.

§ 10

Sitzungen und Beschlussfassung des Aufsichtsrats

- (1) Aufsichtsratssitzungen sollen in der Regel einmal im Kalendervierteljahr stattfinden. Sie müssen einmal im Kalenderhalbjahr abgehalten werden.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er nach Gesetz oder Gesellschaftsvertrag zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. In jedem Falle müssen mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen, darunter der oder die Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein bzw. ihr Stellvertreter bzw. Stellvertreterin. Der Beschlussfähigkeit steht nicht entgegen, dass dem Aufsichtsrat weniger Mitglieder als die durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag festgesetzte Zahl angehören.

- (3) Der Aufsichtsrat und seine Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Ein Mitglied des Aufsichtsrates darf an der Beratung und Beschlussfassung eines Tagesordnungspunktes nicht teilnehmen, wenn anzunehmen ist, dass dieses Mitglied durch einen zu fassenden Beschluss des Aufsichtsrates einen persönlichen Vorteil erlangen könnte.
- (5) Ein Aufsichtsratsmitglied, das verhindert ist, an einer Aufsichtsratssitzung teilzunehmen, kann seine schriftliche Stimmabgabe [durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied] überreichen lassen.
- (6) Über Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse sind unverzüglich Niederschriften anzufertigen, die der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben. Ein Verstoß gegen Satz 1 oder Satz 2 macht einen Beschluss nicht unwirksam. Jedem Mitglied des Aufsichtsrates ist eine Abschrift der Sitzungsniederschrift auszuhändigen.
- (7) Schriftliche oder telekommunikative Beschlussfassungen des Aufsichtsrates oder seiner Ausschüsse sind ausnahmsweise zulässig, wenn kein Mitglied innerhalb von sieben Tagen diesem Verfahren widerspricht. Diese Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und der Niederschrift über die nächste Aufsichtsratssitzung als Anlage beizufügen.

§ 11

Auslagenersatz und Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten angemessenen Ersatz ihrer Aufwendungen. Eine gesonderte Vergütung soll nicht geleistet werden. Gleichwohl kann in begründeter Ausnahme eine gesonderte Vergütung durch Beschluss der Gesellschafterversammlung gewährt werden.

§ 12

Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafter sind für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht einem anderen Organ durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag zur ausschließlichen Zuständigkeit überwiesen sind, insbesondere

1. die Festlegung und Fortschreibung der mit der Gesellschaft mittelfristig verfolgten Ziele,
2. die Feststellung des Jahresabschlusses,
3. die Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses,
4. die Entlastung der Geschäftsführung und der Mitglieder des Aufsichtsrates,

5. die Wahl des Abschlussprüfers/der Abschlussprüferin,
6. die Geltendmachung von Ansprüchen gegen Mitglieder der Geschäftsführung,
7. die Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals sowie sonstige Kapitalmaßnahmen,
8. die Auflösung der Gesellschaft, die Bestellung des Liquidators und die Verwendung des verbleibenden Vermögens,
9. die Änderungen von Gesellschaftsverträgen und
10. die Umwandlungen.

§ 13

Einberufung der Gesellschafterversammlung und Beschlussfassung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung unter Mitteilung der Gegenstände der Beschlussfassung und Übersendung der erforderlichen Unterlagen mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen.
- (2) Die Einberufung kann in Textform erfolgen. In dringenden Fällen kann die Gesellschafterversammlung auch mündlich oder fernmündlich einberufen werden. Bei der ordentlichen Gesellschafterversammlung ist eine Frist von zwei Wochen, bei einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung eine Frist von einer Woche einzuhalten, wobei der Tag der Absendung der Einladung und Tag der Versammlung nicht mitgerechnet werden. Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung muss auf Verlangen eines Gesellschafters einberufen werden. Ferner kann jeder Geschäftsführer/jede Geschäftsführerin und der Aufsichtsrat eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. Im Einvernehmen mit allen Gesellschaftern/allen Gesellschafterinnen kann auf die Einhaltung von Form- und Fristvorschriften verzichtet werden.
- (3) Die Gesellschafterversammlung soll mindestens einmal jährlich einberufen werden; davon muss eine Sitzung in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres stattfinden. Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung muss auf Verlangen eines Gesellschafters einberufen werden. Ferner kann jeder Geschäftsführer/jede Geschäftsführerin und der Aufsichtsrat eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. Im Einvernehmen mit allen Gesellschaftern kann auf die Einhaltung von Form- und Fristvorschriften verzichtet werden.
- (4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens $[3/4]$ des Stammkapitals vertreten ist. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als nicht beschlussfähig, so ist

innerhalb von vier Wochen mit der gleichen Tagesordnung eine neue Versammlung einzuberufen; diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig; hierauf ist in den Einladungen hinzuweisen.

- (5) Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung vertreten lassen. Vollmachten zur Vertretung und Ausübung des Stimmrechts müssen der Gesellschaft in schriftlicher Form übergeben werden.
- (6) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vertreter des Haupt-/Alleingeschafters [für das Land Mecklenburg-Vorpommern das Finanzministerium].
- (7) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht Gesetze eine größere Mehrheit vorsehen. Die auf einzelne Gesellschafter entfallenden Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden. Je Euro [100,-] eines Geschäftsanteiles gewährt eine Stimme.
- (8) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung anzugeben. Ein Verstoß gegen Satz 1 oder Satz 2 macht einen Beschluss nicht unwirksam. Jedem Gesellschafter ist eine Abschrift der Sitzungsniederschrift auszuhändigen.
- (9) Wenn kein Gesellschafter innerhalb von sieben Tagen dem Verfahren widerspricht, können Beschlüsse auch durch schriftliche oder telekommunikative Umfrage bei allen Gesellschaftern/allen Gesellschafterinnen gefasst werden (Umlaufverfahren). Über solche Beschlüsse ist in der nächsten Gesellschafterversammlung zu berichten.

§ 14

Jahresabschluss und Ergebnisverwendung

- (1) Die Geschäftsführung hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften anzuwenden.
- (2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses zu prüfen und über das Ergebnis schriftlich an die Gesellschafterversammlung zu berichten.

- (3) Die Gesellschafterversammlung hat in den ersten acht Monaten des neuen Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns zu beschließen.

§ 15 Prüfungsrechte

- (1) Das [*Fachministerium*] und das Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern sind berechtigt, sich von der Ordnungsmäßigkeit und der Zweckmäßigkeit des Geschäftsgebarens zu überzeugen. Sie können dazu durch Beauftragte Einsicht in den Betrieb und in die Bücher und Schriften nehmen.
- (2) Dem Land Mecklenburg-Vorpommern stehen die Rechte aus § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu. Der Landesrechnungshof hat die Befugnisse nach § 54 HGrG.

§ 16 Bekanntmachung der Gesellschaft

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft, die vom Gesetz oder vom Registerrichter gefordert werden, erfolgen – soweit die §§ 325 ff des Handelsgesetzbuches anzuwenden sind – im elektronischen Bundesanzeiger, ansonsten im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern.

§ 17 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle einer unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung vereinbart, welche den Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Entsprechendes gilt, falls sich eine Regelungslücke in diesem Gesellschaftsvertrag ergeben sollte.
- (2) Die Kosten dieses Gesellschaftsvertrages und seiner Durchführung trägt die Gesellschaft.

Anlage 2:

Muster einer Geschäftsordnung für Aufsichtsräte von
Gesellschaften mit beschränkter Haftung

**Geschäftsordnung des Aufsichtsrates
der _____**

Stand: _____

Übersicht

§ 1 Rechte und Pflichten	75
§ 2 Vertretung des Aufsichtsrates.....	75
§ 3 Einberufung von Sitzungen.....	76
§ 4 Leitung der Sitzungen und Teilnahme	77
§ 5 Beschlussfassung	77
§ 6 Niederschriften	78
§ 7 Ausschüsse.....	78
§ 8 Vertraulichkeit.....	79
§ 9 Inkrafttreten	79

§ 1

Rechte und Pflichten

Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates und seiner Mitglieder ergeben sich aus dem Gesellschaftsvertrag einschließlich dieser Geschäftsordnung, der Geschäftsanweisung des Aufsichtsrates für die Geschäftsführung sowie aus den aktienrechtlichen Bestimmungen.

§ 2

Vertretung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat wird nach außen und gegenüber den anderen Organen der Gesellschaft durch seinen Vorsitzenden/seine Vorsitzende, ist dieser/diese verhindert, durch den stellvertretenden Vorsitzenden/die stellvertretende Vorsitzende vertreten.
- (2) Der Vorsitzende/Die Vorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse erforderlichen

Willenserklärungen abzugeben sowie Erklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen. Urkunden und Bekanntmachungen des Aufsichtsrats sind vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden zu unterschreiben.

- (3) Der Vorsitzende/Die Vorsitzende stellt im Falle seiner absehbaren Verhinderung sicher, dass seine Stellvertretung rechtzeitig und umfassend über die wahrzunehmenden Aufgaben informiert wird.

§ 3

Einberufung von Sitzungen

- (1) Im Jahr finden ___ ordentliche Sitzungen des Aufsichtsrats statt. Die Termine werden zwischen Geschäftsführung und dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrats abgestimmt und den Mitgliedern vor Jahresbeginn bekannt gegeben.
- (2) Die Einladungen zu den Sitzungen ergehen im Auftrag des Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates durch die Geschäftsführung.
- (3) Jedes Aufsichtsratsmitglied oder die Geschäftsführung kann unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass der Vorsitzende/die Vorsitzende des Aufsichtsrats unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft. Wird ein Verlangen, das von mindestens zwei Aufsichtsratsmitgliedern oder von der Geschäftsführung geäußert ist, nicht binnen zwei Wochen entsprochen, so können die Antragsteller unter Mittelung des Sachverhalts selbst den Aufsichtsrat einberufen.
- (4) Die Einberufung kann in Textform erfolgen. In dringenden Fällen kann der Aufsichtsrat auch mündlich oder fernmündlich einberufen werden. Mit der Einberufung sind Ort, Zeit, und Form der Sitzungsdurchführung (Präsenz, Telefon, Video) mitzuteilen.
- (5) Auf Anordnung des Vorsitzenden/der Vorsitzenden oder, im Fall seiner Verhinderung, seines Stellvertreters/seiner Stellvertreterin, oder mit Zustimmung aller Mitglieder des Aufsichtsrates können Sitzungen auch mittels elektronischer Kommunikationsmittel (insbesondere Telefon- oder Videokonferenz) abgehalten und einzelne Aufsichtsratsmitglieder telefonisch oder mittels elektronischer Kommunikationsmittel zugeschaltet werden. Die Anordnung ist zu begründen. Aufsichtsratsmitgliedern soll gestattet werden, an Sitzungen des Aufsichtsrates fernmündlich oder mittels elektronischer Medien (insbesondere Telefon- oder Videokonferenz) teilzunehmen, wenn sie an einer persönlichen Teilnahme gehindert sind. Eine Sitzung in der alle teilnehmenden Mitglieder mittels elektronischer Medien teilnehmen ist möglich.
- (6) Die vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu billigende Tagesordnung mit konkreter Bezeichnung der zu behandelnden Gegenstände sowie erläuternde, zur Entscheidungsfindung geeignete und ausreichende Unterlagen sollen den Mitgliedern des Aufsichtsrates spätestens zwölf Tage vor der Sitzung vorliegen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einberufung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende/die Vorsitzende die Frist abkürzen.

- (7) Beschlussvorschläge zu Gegenständen der Tagesordnung sollen so rechtzeitig vor der Sitzung in Textform mitgeteilt werden, dass eine schriftliche Stimmabgabe durch abwesende Mitglieder des Aufsichtsrats möglich ist, mindestens eine Woche vorher.
- (8) Das Einberufungsschreiben, die Tagesordnung, Sitzungsunterlagen und Beschlussvorschläge zu Gegenständen der Tagesordnung sind den Aufsichtsratsmitgliedern zum elektronischen Abruf bereitzustellen. Ist im Einzelfall der Abruf der bereitgestellten Unterlagen aus technischen oder anderen Gründen nicht möglich, erfolgt die Übermittlung in Textform.

§ 4

Leitung der Sitzungen und Teilnahme

- (1) Der Vorsitzende/Die Vorsitzende des Aufsichtsrates leitet dessen Sitzungen. Ist er/sie verhindert, übernimmt dies sein/ihr Stellvertreter/seine/ihre Stellvertreterin, hilfsweise das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied.
- (2) An den Sitzungen nimmt grundsätzlich die Geschäftsführung teil.
- (3) Der Aufsichtsrat kann weitere Sachverständige oder Gäste zu den Aufsichtsratssitzungen zulassen, wenn dies zur Beratung oder Beschlussfassung bestimmter Tagesordnungspunkte erforderlich ist. Der Aufsichtsrat kann im Einzelfall oder auf Dauer die Teilnahme von Nichtmitgliedern an den Aufsichtsratssitzungen zulassen.
- (4) Ist ein Mitglied verhindert, soll es dies dem Vorsitzenden/ der Vorsitzenden oder der Geschäftsführung rechtzeitig mitteilen.
- (5) Der Vorsitzende/Die Vorsitzende kann die Behandlung von Anträgen und Fragen, die nicht mit Gegenständen der Tagesordnung zusammenhängen, auf eine spätere Sitzung verschieben. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung bezeichnet sind, kann nur beschlossen werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates dem Verfahren unverzüglich widerspricht.

§ 5

Beschlussfassung

- (1) Der Vorsitzende/Die Vorsitzende bestimmt die Art der Abstimmung.
- (2) Eine Beschlussfassung ist auch im Umlaufverfahren schriftlich, telefonisch oder mittels elektronischer Kommunikationsmittel (E-Mail, Fax, Telefon-/Videokonferenz) möglich, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren innerhalb von sieben Werktagen widerspricht. Diese Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und die Geschäftsführung ist verpflichtet, in der nächsten Aufsichtsratssitzung darüber zu informieren.
- (3) Bei schriftlichen Umlaufbeschlüssen ist für die Rückantwort eine angemessene Frist zu setzen; diese beträgt mindestens sieben Werktage.

- (4) Telefonisch oder mittels elektronischer Kommunikationsmittel zugeschaltete Mitglieder des Aufsichtsrates gelten als anwesend.
- (5) Ein Mitglied des Aufsichtsrates darf an der Beratung und Beschlussfassung eines Tagesordnungspunktes nicht teilnehmen, wenn anzunehmen ist, dass dieses Mitglied durch einen zu fassenden Beschluss des Aufsichtsrates einen persönlichen Vorteil erlangen könnte.

§ 6 Niederschriften

- (1) Die Geschäftsführung hat über jede Sitzung eine Niederschrift zu fertigen, in der der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates enthalten sind.
- (2) Die Niederschriften sind dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfalle seinem Stellvertreter/ihrer Stellvertreterin möglichst binnen zwei Wochen nach der Sitzung zur Unterzeichnung vorzulegen und anschließend allen Aufsichtsratsmitgliedern zu übersenden.
- (3) Ein Verstoß gegen Absatz 1 oder Absatz 2 macht einen Beschluss nicht unwirksam.
- (4) Für einen schriftlichen, fernschriftlich oder fernmündlich zustande gekommenen Beschluss gilt entsprechendes.
- (5) Die Niederschrift über eine Sitzung bedarf der Genehmigung in der folgenden Sitzung des Aufsichtsrats.

§ 7 Ausschüsse

- (1) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen, namentlich um die Geschäftsführung in einzelnen Geschäftsbereichen zu beraten und zu unterstützen (Fachausschüsse).
- (2) Mit dem Beschluss über die Bildung eines Ausschusses des Aufsichtsrates sind auch seine Aufgaben und Befugnisse festzulegen.
- (3) Die für den Aufsichtsrat im Gesellschaftsvertrag und in dieser Geschäftsordnung getroffenen Regelungen finden sinngemäß Anwendung.
- (4) Die Niederschriften über die Sitzungen der Ausschüsse sind allen Mitgliedern des Aufsichtsrates zu übersenden.

§ 8 **Vertraulichkeit**

- (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist verpflichtet, Stillschweigen über alle vertraulichen Angelegenheiten und Geschäftsgeheimnisse der Gesellschaft und ihrer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungsunternehmen zu bewahren, die es in seiner Eigenschaft als Mitglied erfährt. Dies gilt auch nach Beendigung des Amtes.
- (2) Der Vorsitzende/Die Vorsitzende hat Sachverständige und Auskunftspersonen, die zu den Sitzungen hinzugezogen werden, vor Sitzungsbeginn auf Stillschweigen über die vertraulichen Angelegenheiten und Geschäftsgeheimnisse der Gesellschaft zu verpflichten.
- (3) Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge oder andere Geschäfte eines Aufsichtsratsmitglieds mit dem Unternehmen sind dem Aufsichtsrat anzuzeigen und bedürfen seiner Einwilligung. Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, sind gegenüber dem Aufsichtsrat offen zu legen.

§ 9 **Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt nach Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat in Kraft und ersetzt die bis dahin gültige Geschäftsordnung.

Beschlossen in der Sitzung des Aufsichtsrates der _____

am _____.

Anlage 3:

Muster einer Geschäftsweisung für die Geschäftsführung von
Gesellschaften mit beschränkter Haftung

**Geschäftsweisung für die Geschäftsführung
der _____**

Stand: _____

Übersicht

§ 1 Aufgaben.....	80
§ 2 Organisation und Geschäftsverteilung.....	81
§ 3 Zusammenarbeit der Geschäftsführer/der Geschäftsführerinnen.....	81
§ 3a Vier-Augen-Prinzip	82
§ 4 Unternehmenskonzept	82
§ 5 Mittelfristige Wirtschaftsplanung	82
§ 6 Wirtschaftsplan.....	82
§ 7 Berichterstattung an den Aufsichtsrat	83
§ 8 Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat.....	84
§ 9 Zustimmungspflichtige Geschäfte	85
§ 10 Einbindung von Tochtergesellschaften	86
§ 11 Mitwirkung bei der Gesellschafterversammlung.....	86
§ 12 Abwesenheit der Geschäftsführer/der Geschäftsführerinnen.....	86
§ 13 Inkrafttreten	87

**§ 1
Aufgaben**

- (1) Die Geschäftsführer/Die Geschäftsführerinnen führen (gemeinschaftlich) die Geschäfte der Gesellschaft verantwortlich nach den Gesetzen, dem Gesellschaftsvertrag sowie den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates einschließlich dieser Geschäftsweisung. Sie haben dabei die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes anzuwenden.

- (2) Die Geschäftsführung sorgt für ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling im Unternehmen.

§ 2

Organisation und Geschäftsverteilung

- (1) Die Geschäftsführer/Die Geschäftsführerinnen sind gleichberechtigt und tragen für die gesamte Geschäftsführung die Verantwortung, auch wenn einzelnen Mitgliedern bestimmte Aufgabenbereiche zugewiesen sind.
- (2) Aufgabengebiet und Geschäftsbereich der einzelnen Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen und ihre Vertretung untereinander sowie Organisation und Geschäftsverteilung innerhalb der Gesellschaft ergeben sich aus dem Organisations- und Geschäftsverteilungsplan, der dem Aufsichtsrat zur Kenntnis zu geben ist. Organisatorische Veränderungen der Geschäftsbereiche der einzelnen Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen bedürfen der Genehmigung des Aufsichtsrates.

§ 3

Zusammenarbeit der Geschäftsführer/der Geschäftsführerinnen

- (1) Die Geschäftsführer/Die Geschäftsführerinnen unterrichten sich gegenseitig über wichtige Vorgänge innerhalb ihrer Geschäftsbereiche. Angelegenheiten grundsätzlicher Art oder von wesentlicher finanzieller Bedeutung sowie Meinungsverschiedenheiten zwischen mehreren im Einzelfall zuständigen Geschäftsführern/Geschäftsführerinnen sind von Fall zu Fall gemeinsam zu entscheiden.
- (2) Die Geschäftsführer/Die Geschäftsführerinnen beschließen einstimmig über Angelegenheiten,
1. die nach dem Gesellschaftsvertrag oder dieser Geschäftsanweisung dem Aufsichtsrat zur Beschlussfassung oder Stellungnahme vorzulegen sind,
 2. welche die Geschäftsbereiche von zwei oder mehr Geschäftsführern/Geschäftsführerinnen betreffen,
 3. für die ein Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin eine gemeinschaftliche Beschlussfassung wünscht.
- (3) Kommt eine einstimmige Beschlussfassung nicht zustande, kann jeder Geschäftsführer/jede Geschäftsführerin den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Aufsichtsrates um Vermittlung anrufen.
- (4) Die Beschlüsse nach Absatz 2 sind in einer Niederschrift festzuhalten.

§ 3a

Vier-Augen-Prinzip

Wird die Gesellschaft durch einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin geleitet, so stellt dieser/diese durch geeignete interne Regelungen sicher, dass im Hinblick auf seine Tätigkeit das Vier-Augen-Prinzip gewahrt wird. Diese Regelung ist dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vorzulegen.

§ 4

Unternehmenskonzept

- (1) Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat ein Unternehmenskonzept (mittelfristiges Handlungsprogramm zur Umsetzung der Unternehmensziele) für einen Zeitraum von drei bis fünf Jahren zur Kenntnis vorzulegen. Es ist bei wesentlichen Änderungen fortzuschreiben.
- (2) Bei einheitlicher Leitung über verbundene Unternehmen umfasst die Unternehmensplanung auch diese Unternehmen.

§ 5

Mittelfristige Wirtschaftsplanung

Zusammen mit dem Wirtschaftsplan ist dem Aufsichtsrat eine mittelfristige Wirtschaftsplanung (Erfolgsplan mit Stellenplan/-übersicht und Finanzplan) vorzulegen, die das Planjahr und mindestens die zwei darauffolgenden Geschäftsjahre umfasst. Die dem Zahlenwerk zu Grunde liegenden Annahmen und die wesentlichen Planungsdaten sind zu erläutern.

§ 6

Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung hat für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan (Erfolgsplan mit Stellenplan Investitionsplan und Finanzplan) sowie eine Übersicht über die Personalentwicklung aufzustellen und dem Aufsichtsrat so rechtzeitig vorzulegen, dass er vor Beginn des Geschäftsjahres darüber beschließen kann.
- (2) Der Erfolgsplan ist entsprechend der Gewinn- und Verlustrechnung zu gliedern und soll neben den einzelnen Ansätzen die voraussichtlichen Vorjahresergebnisse sowie die absoluten und relativen Veränderungen enthalten. Die Ansätze und Veränderungen sind nach ihrer Bedeutung zu erläutern.
- (3) Der Stellenplan/die Stellenübersicht muss die Anzahl der Stellen, ihre Aufteilung auf Organisationseinheiten und Vergütungsgruppen, die entsprechenden Ist-Zahlen des Vorjahres und eine Erläuterung der Abweichung enthalten.
- (4) Im Investitionsplan sind die Ansätze für Ersatz- und Erweiterungsinvestitionen gegliedert aufzuführen und zu erläutern. Zur Erläuterung wesentlicher Vorhaben sollen Pläne,

Kostenübersichten und Wirtschaftlichkeitsberechnungen vorgelegt werden, aus denen die Notwendigkeit der Maßnahmen, die Art der Ausführung, die Neu- oder Beschaffungskosten und die wirtschaftlichen Auswirkungen ersichtlich sind.

- (5) In den Finanzplan sind der im Geschäftsjahr zu erwartende Finanzbedarf und die zu seiner Deckung vorgesehenen Finanzierungsmittel aufzunehmen. Die Ansätze sind zu erläutern.
- (6) Liegt ein beschlossener Wirtschaftsplan zu Beginn des Geschäftsjahres ausnahmsweise nicht vor, so ist die Geschäftsführung mit Zustimmung des Aufsichtsrates zur Fortführung der laufenden Geschäfte, die sich im Wesentlichen im bisherigen Rahmen halten, berechtigt.
- (7) Vorhaben, für die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan die erforderlichen Unterlagen für den Investitionsplan noch nicht vorliegen, dürfen erst begonnen werden, wenn die Unterlagen vollständig vorliegen und der Aufsichtsrat zugestimmt hat.
- (8) Vorhaben, zu deren Finanzierung im Finanzplan Haushaltsmittel des Landes Mecklenburg-Vorpommern vorgesehen sind, dürfen erst begonnen werden, wenn diese Mittel eingegangen sind oder der rechtzeitige Eingang gegenüber der Gesellschaft sichergestellt ist. Dies gilt sinngemäß auch für Vorhaben, deren Finanzierung mit einer Bürgschaft von Gesellschaftern gesichert werden soll.
- (9) Ergibt sich im Laufe des Geschäftsjahres, dass die Ansätze des Wirtschaftsplanes voraussichtlich wesentlich über- oder unterschritten werden, ist ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan aufzustellen und dem Aufsichtsrat zur Beschlussfassung vorzulegen. Eine wesentliche Abweichung liegt vor, wenn die im Wirtschaftsplan veranschlagten Gesamterträge um mehr als 10% unterschritten, die Gesamtaufwendungen um mehr als 10% überschritten, die Investitionen abweichend vom Planansatz um mehr als 10% überschritten werden.

§ 7

Berichterstattung an den Aufsichtsrat

- (1) Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat zu berichten:
 1. einmal jährlich über die beabsichtigte Geschäftspolitik und Fragen der Unternehmensplanung (insbesondere Erstellung des Wirtschaftsplans),
 2. einmal jährlich in der Sitzung des Aufsichtsrates, in der über den Jahresabschluss verhandelt wird, über die Rentabilität der Gesellschaft,
 3. mindestens vierteljährlich über den Gang der Geschäfte (insbesondere Berichte über den Umsatz und die Lage der Gesellschaft) und
 4. unverzüglich in Fällen, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können.

- (2) Die Geschäftsführung hat grundsätzliche und wichtige Angelegenheiten unverzüglich dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates mitzuteilen. Dazu gehören auch Betriebsstörungen und rechtswidrige Handlungen zum Nachteil der Gesellschaft sowie Fälle, in denen der Verdacht einer solchen Handlung besteht, sofern sie von wesentlicher Bedeutung sind. Die Verpflichtung zur Unterrichtung der übrigen Aufsichtsratsmitglieder bleibt unberührt.

§ 8

Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat

- (1) Die Geschäftsführung hat zum Wohle der Gesellschaft mit dem Aufsichtsrat eng zusammenzuarbeiten. Dies bedingt die Offenlegung aller für eine sachgemäße Beurteilung über den Gang der Geschäfte erforderlichen Informationen und Kenntnisse.
- (2) Die Geschäftsführung hat dafür zu sorgen, dass die Termine für ordentlichen Sitzungen des Aufsichtsrates mit dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrats abgestimmt werden und den Mitgliedern vor Jahresbeginn bekannt gegeben werden. Die Sitzungen sollen in regelmäßigen Abständen stattfindenden. Die Geschäftsführer/Die Geschäftsführerinnen bereiten für die Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse die zu behandelnden Sachverhalte und Gegenstände vor.
- (3) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse teil, sofern der Aufsichtsrat oder der Ausschuss im Einzelfall keine abweichende Regelung trifft.
- (4) Jedem Aufsichtsratsmitglied sind zu Beginn seiner Tätigkeit auszuhändigen:
1. Gesellschaftsvertrag
 2. Unternehmenskonzept
 3. Organisations- und Geschäftsverteilungsplan
 4. Geschäftsanweisung des Aufsichtsrates für die Geschäftsführung
 5. Geschäftsordnung des Aufsichtsrates
 6. neueste Geschäftsbericht
 7. Wirtschaftsplan für das laufende Geschäftsjahr
 8. mittelfristige Wirtschaftsplanung
 9. Quartalsberichte des laufenden Geschäftsjahres
 10. Verträge von grundsätzlicher Bedeutung für das Unternehmen (z. B. Konzessionsverträge)

§ 9

Zustimmungsbedürftige Geschäfte

- (1) Neben den im Gesellschaftsvertrag aufgeführten Geschäften bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates:
1. Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Verträgen mit besonderer Bedeutung
 2. Anlage von Barmitteln in anderer Form als in Fest- oder Termingeldern, sowie von Wertpapieren mit garantierter Rückzahlung des eingesetzten Kapitals
 3. Rechtsgeschäfte, an denen Aufsichtsratsmitglieder persönlich oder als Vertreter einer Gesellschaft bzw. einer juristischen Person wirtschaftlich beteiligt sind
 4. Einstellung oder Beförderung von Angestellten ab der Vergütungsgruppe E13 TV-L bzw. nach vergleichbaren Vergütungen oder nach Sonderdienstverträgen sowie wesentliche Änderungen der Vertragsbedingungen dieser Angestellten
 5. Einleitung von Rechtsstreitigkeiten gegen einen Gesellschafter sowie die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung oder einem Streitwert von mehr als [50.000] Euro
 6. Gewährung von Lohn- und Gehaltsvorschüssen, soweit sie über den Rahmen der für die Mitarbeiter/die Mitarbeiterinnen des Landes Mecklenburg-Vorpommern geltenden Vorschussrichtlinien hinausgehen
 7. Gewährung von Spenden, Schenkungen und sonstigen Zuwendungen von mehr als [500] Euro im Einzelfall und wenn [1.000] Euro p.a. überschritten werden
 8. Wahrung der Gesellschaftsrechte bei Tochtergesellschaften und wichtigen Beteiligungen, soweit sie in personeller und finanzieller Hinsicht von besonderer Bedeutung sind
 9. Übernahme neuer Aufgaben/Geschäftsfelder im Rahmen des Gesellschaftszweckes
- (2) Die Wertgrenzen/Zeitdauern für die im Gesellschaftsvertrag unter § _____ genannten zustimmungsbedürftigen Geschäfte wird wie folgt festgesetzt _____.
- (3) Für die Gewährung von Krediten an Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen, Prokuristen/Prokuristinnen, Handlungsbevollmächtigte sowie an Aufsichtsratsmitglieder gelten die Bestimmungen der §§ 89 und 115 des Aktiengesetzes sinngemäß.
- (4) Der Aufsichtsrat behält sich vor, weitere bestimmte Arten von Geschäften von seiner Zustimmung abhängig zu machen.
- (5) Vorlagen der Geschäftsführung für die Gesellschafterversammlung sind vorher dem Aufsichtsrat zur Stellungnahme oder Kenntnisnahme zuzuleiten.

§ 10

Einbindung von Tochtergesellschaften

- (1) Die Geschäftsführung hat dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen dieser Geschäftsanweisung auch von den Geschäftsführungen der Tochtergesellschaften beachtet werden.
- (2) Bei Tochtergesellschaften ohne Aufsichtsrat sind die nach dem Gesellschaftsvertrag der Muttergesellschaft und dieser Geschäftsanweisung zustimmungsbedürftige Geschäfte stets dem Aufsichtsrat der Muttergesellschaft zur Beschlussfassung vorzulegen. Das gilt auch für Maßnahmen, die nach den Gesellschaftsverträgen der Tochtergesellschaften der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen.
- (3) Bei Tochtergesellschaften und wichtigen Beteiligungen mit Aufsichtsrat sind die Maßnahmen, die in personeller und finanzieller Hinsicht von besonderer Bedeutung sind, dem Aufsichtsrat der Muttergesellschaft zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 11

Mitwirkung bei der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Geschäftsführung hat spätestens zwei Wochen vor der Gesellschafterversammlung sämtliche Unterlagen, die zur Erledigung der Tagesordnung erforderlich sind, den Gesellschaftern zu übersenden. Die Übersendung kann auch auf elektronischem Wege erfolgen. Bei einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung sind die Unterlagen mindestens eine Woche vor der Gesellschafterversammlung zu versenden.
- (2) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung teil, sofern die Gesellschafterversammlung im Einzelfall keine abweichende Regelung trifft beziehungsweise das schriftliche Abstimmungsverfahren wählt.
- (3) Die Geschäftsführung hat die Beschlüsse der Versammlung vorzubereiten und im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und des Gesellschaftsvertrages auszuführen.

§ 12

Abwesenheit der Geschäftsführer/der Geschäftsführerinnen

- (1) Die Geschäftsführer/Die Geschäftsführerinnen stimmen Dienstreisen und Urlaub kollegial miteinander ab. Sie teilen dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates Dienstreisen und Urlaub von mehr als zehn Kalendertagen rechtzeitig mit.
- (2) Dienstreisen in das Ausland von mehr als fünf Tagen bedürfen der Einwilligung des Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates.
- (3) Dienstreisen und Urlaub dürfen nur angetreten werden, wenn für die Zeit der Abwesenheit eine ausreichende Vertretung sichergestellt ist.

- (4) Ist ein Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin aus anderen Gründen an der ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Geschäfte nicht nur vorübergehend gehindert, ist dies dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates unverzüglich mitzuteilen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Geschäftsanweisung tritt nach Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat in Kraft und ersetzt die bis dahin gültige Geschäftsanweisung.

Beschlossen in der Sitzung des Aufsichtsrates der _____

am _____.